

Sammlung
Außerdeutscher Strafgesetzbücher

Herausgegeben von den Schriftleitungen
der
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
und der
Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung

XLV.
Die Auslieferungsgesetze Norwegens, Schwedens
und Finnlands



Berlin und Leipzig 1928

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Die Auslieferungsgesetze Norwegens, Schwedens und Finnlands

Mit einer systematischen Darstellung
der Grundzüge des nordischen Auslieferungsrechts
im Hinblick auf den Erlaß eines deutschen
Auslieferungsgesetzes

von

Dr. iur. Ernst Wolgast

Privatdozent in Königsberg Pr.



Berlin und Leipzig 1928

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Herrn Professor Dr. Philipp Zorn

Geheimen Justizrat

in aufrichtiger Verehrung

Inhalt.

	Seite
Vorbemerkung	I
Einführung: Die Grundzüge des nordischen Auslieferungsrechts	11
Disposition	13
Die Materialien zu den nordischen Auslieferungsgesetzen.....	119

A. Norwegen.

I. Das Gesetz vom 13. Juni 1908.

1. Regierungsbegründung	119
2. Königliche Proposition	151
3. Verhandlungen des Odelstings vom 1. Mai 1907	152
4. Bericht des Justizkomitees	152
5. Verhandlungen des Odelstings vom 2. Juli 1907	156
6. Verhandlungen des Odelstings vom 29. Mai 1908.....	157
7. Beschluß des Odelstings	163
8. Verhandlungen des Lagtings vom 1. Juni 1908.....	164
9. Verhandlungen des Lagtings vom 3. Juni 1908	164
10. Verhandlungen des Odelstings vom 11. Juni 1908	165
11. Verhandlungen des Odelstings vom 15. Juni 1908	165

II. Das Gesetz vom 16. Juni 1922.

1. Regierungsbegründung	166
2. Königliche Proposition	170
3. Verhandlungen des Odelstings vom 5. April 1922	171
4. Bericht des Justizkomitees	171
5. Verhandlungen des Odelstings vom 29. Mai 1922	173
6. Beschluß des Odelstings	174
7. Verhandlungen des Lagtings vom 1. Juni 1922	175
8. Verhandlungen des Odelstings vom 16. Juni 1922	175
9. Verhandlungen des Odelstings vom 22. Juni 1922.....	176

B. Schweden.

1. Königliche Proposition	177
2. Regierungsbegründung	178
3. Bericht über das Auslieferungsverfahren in anderen Ländern....	209
4. Gutachten des Gesetzgebungsrates	220
5. Stellungnahme des Justizministers dazu	232
6. Motion Persson-Sandler	235
7. Gutachten des Gesetzgebungsausschusses	239

	Seite
8. Reservationen einzelner Ausschußmitglieder	249
9. Verhandlungen der Ersten Kammer	254
10. Verhandlungen der Zweiten Kammer	261
11. Schreiben des Reichstags an den König	319

C. Finnland.

1. Regierungsbegründung	322
2. Stellungnahme des Höchsten Gerichts zum Regierungsentwurf... ..	329
3. Stellungnahme des Justizministers dazu	332
4. Gutachten des Gesetzgebungsausschusses	335
5. Gutachten des Großen Ausschusses	338
6. Antwort des Reichstages auf die Regierungsvorlage	338

Die nordischen Auslieferungsgesetze usw.

A. Norwegen.

1. Das Gesetz vom 13. Juni 1908	341
2. Das Gesetz vom 16. Juni 1922	349

B. Schweden.

1. Das Auslieferungsgesetz	352
2. Das Gesetz, betr. Änderung des Strafgesetzes	418

C. Finnland.

1. Das Auslieferungsgesetz	419
2. Das Gesetz, betr. Änderung des Strafgesetzes	428
3. Das Gesetz, betr. veränderte Fassung der VO. v. 21. März 1892... ..	429

Anlagen.

I. Auslieferungsgesetz und Auslieferungsvertrag in der Praxis... ..	433
1. Der norwegisch-finnländische Auslieferungsvertrag vom 10. November 1925	433
2. Der norwegisch-österreichische Auslieferungsvertrag vom 17. Dezember 1925	446
II. Die in den Parlamenten usw. kritisierten Hauptpunkte der nor- dischen Regierungsentwürfe	452
A. Geordnet nach Ländern und Instanzen	452
B. Geordnet nach dem Gegenstand der Fragen	454
III. Die an den Verhandlungen der Zweiten Schwedischen Kammer über die Klausel, betr. das politische Asyl, beteiligten Abge- ordneten und ihre Parteizugehörigkeit	456
IV. Verzeichnis der in Geltung stehenden Auslieferungsverträge der einzelnen nordischen Staaten	458
V. Das französische Auslieferungsgesetz vom 10. März 1927.....	462
VI. Entwurf eines Deutschen Auslieferungsgesetzes (1927).....	470
Register	483

Vorbemerkung.

Diese Veröffentlichung ist in Rücksicht auf den bevorstehenden Erlaß eines Reichsauslieferungsgesetzes entstanden. Stellen, die an den Vorarbeiten zu diesem Gesetze beteiligt sind, konnte ich darauf hinweisen, daß unsere drei nordischen Nachbarn Norwegen, Schweden und Finnland, welche bereits Auslieferungsgesetze besitzen, dem Erlasse ihrer Gesetze — gedruckte — Vorarbeiten haben vorangehen lassen, die vortrefflich und, was Norwegen und Schweden betrifft, von besonders ausführlicher Gründlichkeit sind und die außerdem ein ungemein lebendiges und fesselndes Bild von der Anschauungsweise des Nordens auf diesem wichtigen und nicht eben leicht zu meisternden Gebiete enthalten. Dabei entstand der jetzt hier verwirklichte Plan, noch vor dem Erlaß unseres Auslieferungsgesetzes insbesondere dem Reichsrate und dem Reichstage, darüber hinaus aber auch den Praktikern (Staatsanwälten, Richtern usw.) und dem deutschen Publikum die nordischen Gesetze mit ihren Hauptmaterialien in Übersetzung vorzulegen und in einer »Einführung« über die nordische Stellungnahme zu fünf mir besonders bezeichneten, für unser eigenes Gesetzgebungswerk aus dem einen oder dem anderen Grunde besonders problematischen Einzelpunkten zu orientieren. Es sind dies die Fragen:

1. der staatsrechtlichen Behandlung der Auslieferungsverträge nach dem Erlaß des Auslieferungsgesetzes (s. u. S. 38 ff.);
2. der Zulässigkeit von Auslieferungen über einen Auslieferungsvertrag hinaus (ob im Rahmen des Auslieferungsgesetzes? s. u. S. 43 ff.);
3. des Umfangs der Prüfung des Straffalles, der zur Auslieferung Anlaß geben soll, und der Beteiligung der Gerichte an der Prüfung (Art und Bedeutung der Beteiligung, s. u. S. 92 ff.);
4. der Regelung des politischen Asyls (s. u. S. 66 ff.);
5. der Sicherung der Spezialität (s. u. S. 60 ff.).

Die nordischen Auslieferungsgesetze und ihre Materialien verdienen eine Würdigung von solcher Gründlichkeit, wie sie etwa Ulrich Stutz kürzlich den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata hat zuteil werden lassen¹⁾. Nicht mit Unrecht könnte das deutsche Publikum sie von dem Herausgeber der deutschen Übersetzung erwarten. Doch stand nach Anfertigung der Übersetzung leider allzu kurze Zeit zur Abfassung einführender Bemerkungen zur Verfügung. Nicht mehr als die Orientierung über die nordische Regelung der genannten fünf Punkte und über die für uns zurzeit besonders interessanten Gründe für den Gesetzeserlaß im Norden sowie eine — zwar knappe, immerhin jedoch — systematische Darstellung der Grundzüge des nordischen Auslieferungsrechts als »Einführung« ließ sich geben. Diese Einführung soll durch ihre Gliederung die Stellung der fünf Punkte im nordischen Gedankensystem veranschaulichen und zugleich kurz über den wesentlichen weiteren Inhalt und die Art der nordischen Gesetze unterrichten. Bei allen Punkten haben infolge

¹⁾ Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. Nach den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata. Abh. d. preuß. Akademie der Wissenschaften, Jahrg. 1925, philos.-hist. Klasse Nr. 3/4. Berlin 1926. In Kommission bei Walter de Gruyter u. Co.

der ungeheuren Kompliziertheit der Materie ¹⁾ nur die Hauptnünancen zur Behandlung kommen können. Für die Nebennünancen muß auf die Gesetze und ihre Materialien selbst verwiesen werden. Vorschläge, betr. die Verwertung einzelner nordischer Einrichtungen in unserem Auslieferungsgesetze, waren nicht meine Aufgabe. Die Gesetze werden mit ihren Materialien für sich selbst sprechen. Nur im Schlußabschnitt und in vereinzelt Anmerkungen sind einige für uns m. E. beachtenswerte Punkte als solche unterstrichen worden. Weitere Anregungen hätten nur ins Blaue hinein erfolgen können, da der Entwurf des deutschen Auslieferungsgesetzes noch nicht zugänglich ist.

Untereinander weisen die nordischen Gesetze weitgehende sachliche Übereinstimmung auf, weil das norwegische Auslieferungsgesetz mit seinen Materialien denjenigen Schwedens und Finnlands in erheblichem Maße als Vorbild gedient hat und weil allen drei Gesetzen schließlich bewußt weitgehend die Resolutionen des Institut de droit international von 1880 (Oxford) zugrunde gelegt worden sind ²⁾. Vom deutschen Standpunkt aus dürfte es im Hinblick auf den bevorstehenden Erlaß eines Reichsauslieferungsgesetzes interessant sein, festzustellen, daß das Bild des Auslieferungsgesetzproblems, wie es in den nordischen Denkschriften sich spiegelt, äußerst weitgehend demjenigen entspricht, das der Referent für den Erlaß des deutschen Gesetzes im Reichsjustizministerium Ministerialrat Dr. Mettgenberg in seinen zahlreichen Artikeln im »Wörterbuche des Völkerrechts und der Diplomatie« bzw. im »Handwörterbuch der Rechtswissenschaft« sowie in seinem dem 34. Deutschen Juristentage zu Köln am 13./14. September 1926 erstatteten Gutachten über die Frage: »Gegenwärtiger Stand und künftige Ausgestaltung des Auslieferungsrechts« und in seinen sonstigen Schriften entworfen hat. Seine Gedanken werden bei der Bedeutung, die sie naturgemäß für das bevorstehende deutsche Gesetzgebungswerk besitzen, fortlaufend mit den nordischen Gedanken verglichen werden dürfen, ebenso diejenigen der beiden anderen Gutachter des 34. deutschen Juristentages zu dem genannten Thema Gustav Walker und Herbert Kraus. Interessant ist es zu sehen, und der Nachweis im einzelnen könnte Gegenstand einer fesselnden Sonderstudie sein, wie sehr die nordischen Gesetze und ihre Motive auf den Ergebnissen der großen wissenschaftlichen Arbeiten über das Auslieferungsrecht fußen. Häufig steigen insbesondere herauf die Schatten Heinrich Lammasch' (Auslieferungspflicht und Asylrecht, 1887) und Ferd. v. Martitz' (Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Beiträge zur Theorie des positiven Völkerrechts der Gegenwart, 1888 und 1897; vgl. dazu Heinrich Triepel, Ferdinand von Martitz. Ein Bild seines Lebens und seines Wirkens (Niem. Ztschr. f. int. R. Bd. 30 [1923], S. 155 ff.); fast wörtlich finden sich gelegentlich Ausführungen von ihnen in nordische Dokumente übernommen.

Zu dem besonderen Zwecke geschrieben, der Vorbereitung des Erlasses eines deutschen Auslieferungsgesetzes zu dienen, verarbeitet die unten gegebene »Einführung« die zu der Gesetzerlaßfrage erschienenen oder unmittlbarer dafür interessanten Schriften. Dies sind, je zeitlich geordnet ³⁾:

¹⁾ S. dazu neuestens etwa Kraus in seinem S. 5 Anm. 1 genannten Aufsatz und Mettgenberg in seiner gleich zu nennenden Schrift »Die Neugestaltung usw.« S. 12.

²⁾ So ausdrücklich die norwegische Regierungsdenkchrift u. S. 129, diejenigen Schwedens z. B. S. 187 mit S. 200 und Finnlands u. S. 325 über ihren engen Anschluß an das norwegische bzw. schwedische Vorbild und damit ebenfalls an die Vorschläge des Instituts.

³⁾ Die Aufführung ist unter den hier verfolgten Gesichtspunkten tunlichst vollständig. Die Schriften Mettgenbergs zum Auslieferungswesen sind so vollzählig als möglich aufgeführt worden, wenn der Autor vielleicht auch nur

- Frank, Der Kampf um ein deutsches Auslieferungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes der Freien Stadt Frankfurt vom 6. Juni 1866 (Berlin 1905);
- , Empfiehlt sich für das Deutsche Reich der Erlaß eines Auslieferungsgesetzes? (Mitt. der IKV., 1907);
- , Artikel »Auslieferung« in Fleischmann-Stengels »Wb. d. dtsh. Staats- und VerwR.«, 1911);
- , Wesen und Tragweite der Auslieferungsgesetze (Liebmann-Festgabe S. 139, Berlin 1920);
- , Zum gegenwärtigen Stand und zur künftigen Ausgestaltung des Auslieferungsrechts (DJZ. 1926, Heft 17/18, S. 1270 ff.);
- Frank und Rachfahl, Kann Kaiser Wilhelm II. ausgeliefert werden? 1919.
- Mettgenberg, Die Attentatsklausel im deutschen Auslieferungsrecht (1906);
- , Die Auslieferungsvereinbarung der mittelamerikanischen Republiken (Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswiss., Bd. XXVIII, 1908);
- , Die Praxis des deutschen Reichsgerichts in Auslieferungssachen (Ztschr. f. int. Privat- u. öff. R., Bd. IX, S. 398, 1908, u. Bd. XXIII, S. 278, 1913);
- , Josef Görres. Ein Beitrag zur Geschichte des Auslieferungsrechts (Niem. Ztschr. S. 40 ff., 1908);
- , Die Reziprozität im deutschen Auslieferungsrecht (Arch. öff. R. Bd. 25, S. 1 ff., 1909);
- , Georg Friedrich Rebmann. Ein Beitrag zur Geschichte des Auslieferungsrechts (Niem. Ztschr. Bd. 20, S. 46 ff., 1910);
- , Christian von Massenbach (Niem. Ztschr., Bd. XX, 1910);
- , Karl Heinrich Brüggemann (Niem. Ztschr., Bd. XX, S. 511, 1910);
- , Le Droit allemand de l'extradition (Revue de Droit int. priv. et de Droit pénal int., Bd. VI, S. 732 (1910) und IX (1913));
- , Die amerikanische Definition des polit. Verbrechens im Auslieferungsrecht (Arch. öff. R., Bd. XXVII, 1911);
- , Der Mädchenhandel im deutschen Auslieferungsrecht (ibid., Bd. XXXI S. 131, 1913);
- , Der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien (Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswiss., Bd. XXXV, S. 26, 1913);
- , Der Begriff des polit. Verbrechens im Asylrecht (DJZ., 1913);
- , Der deutsche Auslieferungsverkehr vor dem Kriege (Ann. d. Deutschen Reiches, 1915);
- , Das deutsche Auslieferungsrecht in der Praxis des Reichsmilitärgerichts (Ztschr. f. Völkerrecht, Bd. IX, S. 459, 1916);
- , Die Auslieferung anarchistischer Verbrecher nach deutschem Recht (Deutsche Strafrechtszeitung, Bd. III, S. 326, 1916);
- , Das deutsche Auslieferungsrecht und der Friede (Lpz. Ztschr. f. deutsch. Recht, Bd. X, S. 1284 (1916);
- , Der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Paraguay (Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswiss., Bd. XXIX, S. 27, 1917);
- , James Napper Tandy (Niem. Ztschr., Bd. XXVII, S. 323, 1918);
- , Rechtsfragen zur Auslieferung Kaiser Wilhelms II. (Lpz. Ztschr. f. deutsch. Recht, Bd. XIII, 1919);

bei einem Teil von ihnen an die engere Gesetzerlaßfrage gedacht hat. Aus ihnen ergibt sich, wie sich Mettgenbergs Bild vom Auslieferungswesen und -recht an der Hand eigener Arbeiten entwickelt hat und daß somit die amtliche Vorbereitung unseres Gesetzgebungswerkes auf gründlicher Durchdenkung des Stoffes und des Problems ruht. Für die »Einführung« waren davon nur die unten jeweils genannten Schriften von Interesse.

- Mettgenberg.** Der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen und dem Osmanischen Reiche (Niem. Ztschr., Bd. XXVIII, S. 365, 1920);
- , Die Bedeutung des Strafantrags im deutsch-schweizerischen Auslieferungsverkehr (Schweiz. Jur.-Ztg., XVIII, 1922);
 - , Die Reform des deutschen Auslieferungsrechts (Schweiz. Ztschr. f. Strafr. 1923, Bd. 36, S. 222);
 - , Die Ausantwortung von Gegenständen im intern. Rechtshilfeverkehr in Strafs. (Ztschr. f. VöR., 1923, 12. Bd., S. 498);
 - , Die Auslieferung der Mörder des spanischen Ministerpräsidenten Dato durch das Deutsche Reich (ibid. S. 300 ff.; s. dazu meine Bemerkungen zum Dato-Fall im Arch. öff. R. N. F. Bd. 5, S. 103 ff., Anm. 87, 1923); auch englisch u. spanisch;
 - , Der Fall Hammerstein. Ein Beitrag zum deutschen Auslieferungsrecht (Ztschr. f. VöR., XII, 1923);
 - , Der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der tschechoslovakischen Republik (Prager Archiv f. Gesetzgebung und Rechtsprechung, V. Jahrg., S. 105, 1923);
 - , Die Zuständigkeiten für den zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr nach der RV. (Lpzger Ztschr. f. dtsh. R., Jahrg. 18, 1924. S. 217);
 - , Art. »Auslieferung«, »Anarchismus«, »Attentatsklausel«, »Mädchenhandel«, »Politische Verbrechen«, »Spezialität« (Wb. d. VöR. u. d. Dipl. 1923/4 daselbst auch viele Artikel zu Sonderfragen wie »Castioni (Auslieferungsfall)« usw.);
 - , Die Verträge mit der Tschechoslovakei über Rechtshilfe in Strafsachen (1925);
 - , Ein Deutscher darf nicht ausgeliefert werden! Art. 112 Abs. 3 der RV. (1925);
 - , Ein französisches Auslieferungsgesetz (Ztschr. f. VöR., Bd. XIII, S. 218, 1925);
 - , Art. »Auslieferungsrecht«, »Attentatsklausel« und »Rechtshilfe, zwischenstaatliche. B. in Strafsachen«. (In Hdwb. d. Rechtswiss., 1926);
 - , Frankfurt und das deutsche Auslieferungsrecht (Frankfurter Zeitung, Nr. 615 v. 19. August 1926);
 - , Völkerbund und Auslieferungsrecht, (Kölnische Zeitung Nr. 679 vom 11. Sept. 1926);
 - , Das politische Asyl und seine Grenzen (Dtsch. Allg. Ztg., Beilage »Wirtschaft und Recht« Nr. 37 v. 12. Sept. 1926);
 - , Gegenwärtiger Stand und künftige Ausgestaltung des Auslieferungsrechts (Gutachten zum 34. deutschen Juristentage; veröff. in den »Verh. d. 34. d. Juristentages« Bd. I, S. 30 ff., 1926);
 - , Die Neugestaltung des deutschen Auslieferungsrechts (Kölnische Zeitung Nr. 868 und 890 vom 22. Nov. bzw. 1. Dez. 1926);
 - , Verzeichnis der Verträge und Vereinbarungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen (1926);
 - Die Neugestaltung des deutschen Auslieferungsrechts (1927);
- Walker, Gustav** ¹⁾, Gegenwärtiger Stand und künftige Ausgestaltung des Auslieferungsrechts (Gutachten zum 34. deutschen Juristentage, 1926; veröff. in den »Verh. d. 34. d. Juristentages«, Bd. II, S. 1 ff.).
- Kraus, Herbert** ¹⁾, dasselbe (ibid. S. 15 ff.);
- , unter der Überschrift seines Gutachtens im Bericht üb. d. Verh. d. 34. d. Juristentages zum Thema s. Gutachtens (Arch. öff. R., N. F. Bd. 12, Heft 1, S. 132 ff.);

¹⁾ Die Gutachten von Kraus und Walker waren mir in Sonderdrucken zugänglich; ob die angegebenen Seitenzahlen die endgültigen sind, ergab sich daraus nicht.

- Kraus, Herbert, ein für das 2. Heft der »Revue de droit internat. et de législation comparée« 1927 bestimmter Aufsatz über »Neue Tendenzen im Auslieferungsrecht« (nach dem Ms.)¹⁾.
- Karl Sommer, Die Zuständigkeit zur Entscheidung über einen vom Ausland gestellten Auslieferungsantrag nach geltendem deutschen Recht (Lpzger Ztschr. f. dtsh. R. Bd. 19, S. 622 ff., 1925).
- Lederle, Neue Staatsverträge mit der Tschechoslovakei. DJZ. 1925, 28. Jg., Heft 9/10, Sp. 296.
- , Die Zuständigkeiten des Reiches und der Länder im Auslieferungsverkehr (Arch. öff. R., N. F. Bd. XI, 3. Heft, S. 391 ff., 1926);
- Pöhl, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Reich und Ländern im Auslieferungswesen (Ztschr. f. VöR., Bd. XIV S. 1 ff., 1927; mir während der Korrektur zugänglich geworden).

Die ältere und weitere deutsche Literatur zum Auslieferungsrecht ist bei Mettgenberg, Art. »Anarchismus«, »Auslieferung«, »Mädchenhandel«, »Politische Verbrechen« im »Wb. der VöR. u. d. Dipl.« aufgeführt.

Die in Frage kommenden Haupttexte der nordischen Auslieferungsgesetze und ihrer Materialien sind mir von den auswärtigen Ämtern der drei nordischen Staaten bereitwillig zur Verfügung gestellt worden, ebenso die Texte vieler in den Gesetzen und ihren Motiven in bezug genomener älterer Bestimmungen, welche letztere in Übersetzung passenden Ortes in Anmerkungen wiedergegeben worden sind, soweit dies zum Verständnis der getroffenen fraglichen Regelungen notwendig erschien²⁾. Bei der Fassung der Übersetzung einzelner schwer auf deutsch wiederzugebender Stellen gingen mir Angehörige der Konsulate der drei Länder freundlich zur Hand. Im allgemeinen habe ich mich bemüht, die rechtstechnischen Ausdrücke der Vorlagen in der deutschen Rechtssprache wiederzugeben; doch war dies nicht immer möglich, und in solchen Fällen habe ich es bei tunlichst genauer Übersetzung bewenden lassen, da mir schwerlich jene Freiheiten gestattet waren, deren Gebrauch bei der Übersetzung eines Werkes etwa der Dichtkunst geboten sein dürfte. So ist z. B. das norwegische Wort »fångslingsbeslutning« mit »Gefangensetzungsbeschluss« wiedergegeben worden. In Zweifelsfällen habe ich das entsprechende nordische Wort in Klammern dazugesetzt, so bei der Übersetzung des norwegischen Wortes »varetektsfængsel« mit »Untersuchungshaft«³⁾, und eventuell eine Erklärung hinzugefügt, Gelegentlich, wo offizielle nordische Übersetzungen ins Französische vorlagen, ist der dort gewählte französische Ausdruck hinzugefügt worden. Wo wie von der norwegischen und finnländischen Verfassung amtliche oder von einem nordischen Gelehrten gebilligte Übersetzungen ins Deutsche vorhanden waren, habe

¹⁾ Der Aufsatz ist inzwischen a. a. O. 1927 Nr. 3 S. 161—181 unter dem Titel erschienen: »Observations concernant les tendances de l'évolution du droit international de l'extradition«.

²⁾ Texte des Strafgesetzes und der Strafprozeßordnung Schwedens, die vollkommen à jour wären, habe ich nicht bekommen können, da zu viele Änderungen dazu ergangen sind. Für die Arbeit habe ich die 13. Aufl. des jährlich von Hjalmar Westring herausgegebenen Sammelwerkes »Sveriges Rikes Lag« benutzt (Stockholm 1913), das die beim Erlaß des schwedischen Auslieferungsgesetzes in Geltung gewesenen Fassungen enthält.

³⁾ Wo es sich um die »Auslieferungshaft« handelt verwendet das norwegische Gesetz je nach der Situation die Worte »paagripe«, »fångsle«, auch »varetektsfængsel« (bzw. die entsprechenden Derivate); ich habe sie in der Regel mit »festnehmen«, »gefangensetzen« und »Untersuchungshaft« wiedergegeben. Das schwedische und das finnländische Gesetz kennen nur das Wort »häkta« (bzw. die entsprechenden Derivate), im Folgenden wiedergegeben mit »verhaften« usw.

ich tunlichst deren Ausdrücke übernommen (Die norwegische VU. bei Morgenstierne, Das Staatsrecht des Königreichs Norwegen, 1911, S. 218 ff.). Die nordischen Denkschriften sind zum großen Teil in schwer verständlichem und schwer wiederzugebendem »Juristen-Nordisch« abgefaßt. So viel als möglich hat die Übersetzung zu mildern versucht; doch stand das Streben nach Genauigkeit im Vordergrund, danach der Wunsch, nordische Sprech- und Denkweise wiederzugeben. — Von der genannten Hilfe abgesehen, hat mir gütige Unterstützung nordischer Beamter und Gelehrter, wie besonders des norwegischen Gesandten in Berlin Herrn Scheel und des Direktors der Rechtsabteilung des schwedischen Auswärtigen Amtes Herrn Malmar sowie des Freiherrn Koskull von der Schwedischen Gesandtschaft in Berlin und des Auswärtigen Amtes in Helsingfors und der Gesandtschaft Finnlands in Berlin zur Seite gestanden. Allen danke ich aufrichtig.

Alles in allem erweist sich das Auslieferungsgesetzproblem in den drei nordischen Gesetzen und besonders in deren Materialien als so allseitig durchdacht, daß die Lektüre mit fast ¹⁾ allen zu berücksichtigenden Fragen bekannt macht, m. a. W., daß sich aus ihnen ein bei aller Kürze doch fast vollkommenes Bild des Auslieferungsrechts bzw. des Auslieferungsgesetzproblems gewinnen läßt, zumal aus den die Führung besitzenden norwegischen und den besonders ausführlichen schwedischen Materialien, aus denen feine Patina aristokratisch-fachmännischer Tradition hervorleuchtet. Auch in diesem Sinne dürfen die nordischen Dokumente zur Lektüre empfohlen werden. Dem Bewußtsein, allseitige Orientierung durch solches Studium zu empfangen, wird sich der eigentümliche Reiz verbinden, der in der Beschäftigung mit maßgeblichen, politische Wirklichkeit zu werden bestimmten bzw. schließlich politische Wirklichkeit gewordenen Gedanken liegt.

Formell darf ich bemerken, daß der Sperrdruck in den einzelnen Absätzen der nordischen Materialien von mir herrührt, soweit nichts Besonderes ²⁾ bemerkt ist. — Wenn die in der »Einführung« zu den einzelnen Punkten derselben aus den nordischen Gesetzen und ihren Materialien zusammengetragenen Zitate im Wortlaute (Wortstellung und dergl.) nicht genau mit der unten S. 119 ff. gegebenen Hauptübersetzung übereinstimmen, so rührt dies daher, daß diese vor der »Einführung« fertiggestellte Übersetzung aus Gründen der Eilbedürftigkeit vor der »Einführung« in den Druck gegeben werden mußte. Während der Abfassung der »Einführung« befand sie sich im Druck. Für die Anführung einzelner Stellen in der »Einführung« mußte daher jeweils eine neue Übersetzung angefertigt werden. Bei dem Umfang und der Subtilität der Texte entsann ich mich der ersten Übertragung nicht mehr überall so genau, daß die zweite der ersten Übertragung vollkommen hätte gleich werden können.

Das neue französische Auslieferungsgesetz vom 10. März 1927, (Journal Officiel vom 11. März 1927 S. 2874) und seine Motive haben für diese Publikation wegen Platzmangels keine Berücksichtigung mehr finden können, desgleichen nicht der deutsche Entwurf zu einem Auslieferungsgesetz. Nur der Abdruck im Anhang ließ sich noch ermöglichen.

In der Hinzufügung von Erklärungen nordischer Einrichtungen, von Literatur usw. geht diese Publikation über die wissenschaftlichen Bedürfnisse hinaus, einerseits mit Rücksicht auf ihren besonderen Zweck, andererseits aber auch aus allgemeinerem Grunde: wir wissen von dem öffentlichen Leben und Denken der nordischen Staaten viel zu wenig; geeignete Gelegenheiten werden darum dazu benutzt werden dürfen, weitere Einblicke zu gewinnen, und eine solche Gelegenheit schien hier vorzuliegen.

Z. Zt. Bonn, im April 1927.

¹⁾ Nicht erörterte Fragen sind am Schlusse S. 111 unten genannt; vgl. auch S. 9.

²⁾ In der Regel Einschluß in Asterisken.

Nachtrag.

Bis zum Abschlusse der »Einführung« und der vorstehenden »Vorbemerkung« ist darauf gerechnet worden, unser Auslieferungsgesetz-Entwurf werde vom Reichsrath bis Ende Mai verabschiedet sein, um danach sofort an den Reichstag zu geben. Alles ist daher darauf abgestellt worden, bis spätestens Mitte Mai diese Publikation fertig zu stellen. Dies hatte die negative Bedeutung, daß nur diejenigen Stücke der nordischen Materialien Übersetzung und Verarbeitung finden konnten, die bis Mitte März von den nordischen Staaten zur Verfügung gestellt waren; damals durfte angenommen werden, daß Stücke von wesentlicher Bedeutung nicht fehlten. Im Laufe des Monats Mai zeigte sich indessen, daß unsere an der Gesetzgebung beteiligten Faktoren den Entwurf nicht, wie vorgesehen, zu verabschieden in der Lage sein würden, und erst am 27. Juli ist der Entwurf, nach Verabschiedung durch den Reichsrath am 14. Juli, dem Reichstage zugeleitet worden. Die so der Fertigstellung dieser Publikation erwachsene Fristverlängerung wurde sofort dazu benutzt, noch fehlende Stücke der nordischen Materialien aus dem Norden zu erbitten und zu übersetzen. Im Laufe der Monate Juli und August gingen sie ein. Die Annahme, es befänden sich darunter keine Stücke von wesentlicher Bedeutung, hat sich nur in einer Richtung als unrichtig erwiesen: die Verhandlungen der Zweiten schwedischen Kammer gehören zu dem auslieferungs- und verfassungsrechtlich wie auch allgemein-staatsrechtlich, politisch und menschlich Interessantesten, das man sich vorstellen kann (s. u. S. 261 ff.). Von Erregung über die Bedeutung der Sache sind diese Verhandlungen durchzittert, und dies hat in der Diktion der Reden Ausdruck gefunden; die Übersetzung bemüht sich die Eigenart der Sprechweise der Redner, von denen einige sich durch besondere Energie der Form auszeichnen, wiederzugeben. Die Reden sind »Diskussion«¹⁾ in dem prägnanten Sinne gewesen, den dies Wort durch die Arbeiten Carl Schmitts erlangt hat: unter der Wucht der Argumente und wohl auch der Persönlichkeit des Außenministers Grafen Ehrensvärd (s. u. S. 268 ff.) hat im Plenum die liberale Partei ihre Stellung geändert, drei bewegenden Reden Brantings zum Trotz (s. u. S. 281 ff.), und so ist erst im Plenum der Zweiten Kammer die »Entscheidung« gefallen — ein fesselnder Beitrag zum Wesen des Parlamentarismus und damals unter den Teilnehmern an der Diskussion als solcher umstritten. Kein Wunder, daß diese Verhandlungen jetzt in Schweden vergriffen sind!²⁾

Da die Arbeit in Fahnen insoweit vollständig ausgedruckt war, als die noch fehlenden Dokumente eingingen³⁾, hat, neben dem Abdrucke der neuen Übersetzungen, nur teilweise Verwertung in der »Einführung« stattfinden können. Die »Einführung«, die nur in einem Fahnenabzuge der ersten Fassung mit den damals vorhandenen Übersetzungen dem Berichterstatter des Reichsrates zugeleitet werden konnte, orientiert daher über die nachträglich eingegangenen

¹⁾ Vgl. dazu neuestens Heinrich Triepel, Die Staatsverfassung und die politischen Parteien (Rede bei der Feier der Erinnerung an den Stifter der Berliner Universität König Friedrich Wilhelm III. am 3. August 1927). Berlin 1927. Die Verhandlungen der Zweiten schwedischen Kammer bilden einen der interessantesten Belege für die Ausführungen Triepels über die liberalen Elemente im Parlamentarismus.

²⁾ Für diese Arbeit hat die Staatsbibliothek in Berlin ihr Exemplar in einer so liebenswürdigen und schnellen Weise zur Verfügung gestellt, daß ich ihr ganz besonderen Dank abstatten muß; das Gleiche gilt für die Bibliothek des Reichstages hinsichtlich der norwegischen Parlamentsverhandlungen und für die Bonner Universitätsbibliothek, die mir während der ganzen Arbeit freundlichst zur Hand gegangen ist.

³⁾ Es sind dies in der u. S. 19 ff. gegebenen Materialienliste die Stücke: A I 2—8. A II 2—7 und B 5.

Dokumente nicht in gleichem Maße wie über die Masse der anderen Stücke. Das auf Grund der letzteren gewonnene Gesamtbild ist durch die Nachträge indessen nicht erschüttert, sondern nur bestätigt worden. — Obwohl dergestalt — außer den Verhandlungen der Zweiten Schwedischen Kammer — die Nachträge unter den Gesichtspunkten des Auslieferungsrechts nichts wesentlich Neues bringen, dürfte ihr unverkürzter Abdruck doch wertvoll sein, da aus ihnen dokumentarisch der äußere Weg der Gesetzgebung im Norden in den Haupteinzelheiten sowie ferner die Arbeitsweise der nordischen Parlamente erhellt ¹⁾. Darüber war man bei uns bisher nur unvollkommen unterrichtet, und so kann die Publikation nicht nur sub specie des Auslieferungsrechts, sondern auch verfassungsrechtlich und nach manchen anderen Richtungen interessant sein und das Verständnis der Darstellungen des nordischen Staatsrechts ²⁾

¹⁾ Finnland jedoch insofern ausgenommen, als die finnländischen Reichstagsprotokolle mir nicht zur Verfügung gestanden haben und daher nicht übersetzungsweise wiedergegeben werden konnten. Die Protokolle sind bei der Bibliothek des Reichstags, Eduskunnan kirjasto, in Helsingfors zugänglich. Alle anderen finnländischen Materialien haben unten Wiedergabe gefunden. — Eine Übersetzung der gesetzlichen Bestimmungen je der drei nordischen Staaten über den Weg der Gesetzgebung mußte aus dem Manuskript aus Platzmangel leider wieder herausgenommen werden, ebenso übrigens auch eine Würdigung der Verhandlungen der Zweiten schwedischen Kammer, ferner je ein noch nachträglich angestellter Vergleich des französischen Auslieferungsgesetzes und des deutschen Entwurfes mit den drei nordischen Gesetzen u. a. m.

²⁾ Hauptwerke sind für

I. Norwegen:

1. F. Stang, Systematisk fremstilling af kongeriket Norges constitutionelle eller grundlovbestemte ret (1833).
2. Munch-Raeder, Den norske statsforfatnings historie og vaesen (1841); dazu die Recension von Ørsted in »Tidskrift for literatur og kritik« (1841).
3. P. K. Gaarder, Fortolkning over grundloven (1845); dagegen
4. B. Dunker, Om den norske konstitution (1845).

Aus der neueren Zeit:

5. T. H. Aschehoug, Norges nuvaerende statsforfatning. 3 Bde. 1. Aufl. 1875—83, 2. Aufl. 1891—93.
6. —, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen (Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, IV, II, 2; 1886). Nach Fahlbeck (s. u. S. VIII) ist diese Darstellung hinsichtlich Schwedens »für das volle Verständnis durchaus unzureichend«.
7. Blomberg, Den nordiska förvaltningsrätten (Nordisk Retsencyclopädi V; 1887—89).
8. Bredo Morgenstierne, Das Staatsrecht des Königreichs Norwegen (in »Das öffentliche Recht der Gegenwart«, herausg. v. G. Jellinek, P. Laband und R. Piloty; Bd. XIII, 1911).
9. A. Taranger, Norwegische Bürgerkunde (1925).
10. Bredo Morgenstierne, Laerebok i den norske Statsforfatningsret. 3. Aufl., 2 Bde, 1926 und 1927; vgl. dazu die Bemerkungen in der »Einführung«.

II. Schweden.

1. C. Naumann, Sveriges statsforfattningsrätt. 4 Bde (1844, 1856/7, 1863/74).
2. H. L. Rydin, Svenska Riksdagen, dess sammansättning och verksamhet 1873—79).
3. G. Thulin, Om konungens ekonomiska lagstiftning (1890).

fördern helfen. Mit Bewunderung und Ergriffenheit wird das Bild nordischen Staats- und Nationalgefühls betrachtet werden können, das insbesondere die Verhandlungen der Zweiten schwedischen Kammer entrollen, bei allen Parteien; vgl. z. B. den stolzen Schluß der ersten Rede Brantings u. S. 285. Wenn — worauf am Schlusse der »Einführung« hingewiesen ist — ein Östen Undén in internationalen Verhältnissen so mutig und pupillarisch sicher aufgetreten ist, so erhellen aus jenen Verhandlungen die Voraussetzungen solchen Auftretens.

Heister bei Unkel a. Rh., Ende August 1927.

-
4. H. Blomberg, Svensk Statsrätt (1904/06).
 5. —, Ur föreläsningar i svensk statsrätt. 2. Aufl. (1911).
 6. Pontus E. Fahlbeck, Die Regierungsform Schwedens. 1911.
 7. R. Malmgren, Sveriges Grundlagar och tillhörande författningar med förklaringar (1921).
 8. J. Ask, Föreläsningar i svensk förvaltningsrätt (1902—06).
 9. C. A. Reuterskiöld, Föreläsningar i svensk stats- och förvaltningsrätt. I. Statsregementet (1914).

Die beste und modernste deutsche, in Kürze über das schwedische Staatsrecht orientierende Darstellung ist der Vortrag von Felix Genzmer, Die schwedische Verfassung in »Aus Schwedens Staats- und Wirtschaftsleben« (Heft 6—11 der »Schriften der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung«); s. daselbst auch Nils Herlitz, Die Grundzüge der schwedischen Staatsverwaltung (S. 52 ff.).

III. Finnland.

1. Rafael, Erich, Suomen valtiko-oikeus (1924/25).
2. Robert Hermanson, Finlands statsförfattningsrätt (1924).
3. Karl Willgren, Förvaltningsrättens allmänna läror. (1925).

Nachträglich sind mir noch folgende Aufsätze von Interesse für diese Schrift bekannt geworden:

Ernst Delaquis, Unzulänglichkeiten im internationalen Auslieferungsrecht der Gegenwart (Schweiz. Ztschr. f. Strafr., 40. Jahrg. 1927, S. 155); zu vergleichen namentlich für S. 111 (Nicht behandelte Fragen);

Buzengeiger, Das künftige Deutsche Auslieferungsgesetz (Deutsche Richterzeitung, 19. Jahrg., 1927, Heft 11 S. 409 ff.);

Rudolf Breitscheid, Asylrecht und Auslieferung (Leipz. Volkszeitung, 34. Jahrg. Nr. 200 vom 27. August 1927); der Aufsatz bespricht den deutschen Entwurf vornehmlich unter dem Gesichtspunkt seines ersten Satzes: »Die Zustände, die in den Ländern der Diktatur, vor allem in Rußland, Italien und Ungarn, herrschen, haben die Frage des politischen Asylrechts wieder stark in den Vordergrund treten lassen.«

Einführung.

Die Grundzüge des nordischen Auslieferungsrechts.

Disposition der Einführung.

	Seite
A. Einleitung.	
1. Über den allgemeinen Wert der nordischen Gesetze für uns	15
II. Die Materialien	18
III. Gliederung der Einführung	22

B. Ausführung.

Die nordischen Auslieferungsgesetze.

I. Allgemeine Grundlagen.

1. Die Grundauffassung der Auslieferung	24
2. Die Nützlichkeit als Leitgedanke	26
3. Grundsätzliche völkerrechtliche Freiheit	27
4. Staatsrechtliche Bindung und Freiheit der Staatsorgane	27
5. Die Gründe des Gesetzlerlasses	28
6. Auslieferungsgesetz und Auslieferungsverträge.	
a) Staatsrechtliche Behandlung von Auslieferungsverträgen nach Erlaß des Auslieferungsgesetzes	38
b) Zulässigkeit von Auslieferungen über einen Auslieferungsvertrag hinaus	43
c) Auslieferungsgesetz und ältere Verträge	46
d) Freiheiten zum und beim Abschluß von Auslieferungsverträgen	50
7. Quellen und Auslegung	53

II. Die Auslieferungsbedingungen.

1. Die Methode der Bestimmung	54
2. Die Abgrenzung nach der persönlichen Seite	55
3. Die Abgrenzung nach der sachlichen Seite	56
4. Prinzipielle Hauptsätze.	
a) Das Prinzip der identischen Normen	57
b) Das Prinzip der Gegenseitigkeit	57
c) Das Prinzip der Spezialität	57
5. Die nichtauslieferungswürdigen Verbrechen	63
insbesondere: die Regelung des politischen Asyls	66
I. Norwegen	68
II. Schweden	72
III. Finnland	84
IV. Zusammenfassung	88

III. Das Auslieferungsverfahren.

1. Das Wesen nach den nordischen Gesetzen	89
2. Die Verkehrsformen	90
3. Die Unterlagen	90
4. Die Beteiligung der Gerichte	91
I. Norwegen	93
II. Schweden	100
III. Finnland	105
IV. Zusammenfassung	106

	Seite
IV. Nebenfragen.	
Stellung des Inkulpaten, Berücksichtigung der Interessen des fremden Staats. Auslieferung von Gegenständen, Fristen, Kosten, weitere Anklage. Durch- und Weiterlieferung. besonderes Verhältnis zu den Nachbarstaaten, direkter Geschäftsverkehr, usw.	110
V. Nichtbehandelte Fragen.	
Übergabeort, Lage nach erfolgter Auslieferung, eigene Auslieferungsersuchen, Scheinausweisung, Gerichtshoheit des betreffenden Staates usw.	111
C. Schluß.	
Beachtenswerte nordische Gedanken für den Erlaß des deutschen Auslieferungsgesetzes	112
Vorschlag der Schaffung eines internationalen Recueils zur Sammlung von Entscheidungen u. ä. in Auslieferungssachen	116

A. Einleitung.

I. Über den allgemeinen Wert der nordischen Gesetze für uns.

Wenn im Zusammenhange mit den Vorarbeiten zu einem Gesetze in solchem Maße wie mit dieser Publikation darauf gesehen wird, wie fremde Staaten gesetzlich die gleiche Angelegenheit geordnet haben, die das zu erlassende Gesetz regeln soll, so ist dies gewiß ein großer Aufwand. Hier handelt es sich indessen um einen Gegenstand, auf den es sich lohnt, den Aufwand zu verwenden. Erachtete doch der Reichskanzler Dr. Marx in der Regierungserklärung vom 3. Februar 1927 nach der letzten Neubildung des Kabinettes die Frage des Erlasses eines Auslieferungsgesetzes für bedeutend genug, um mit folgenden Worten darauf zu sprechen zu kommen:

Ein wichtiges Gesetzgebungswerk liegt dem Reichsrat ferner ¹⁾ in Gestalt des Entwurfes eines deutschen Auslieferungsgesetzes vor. In der tätigen Mitarbeit an der Gestaltung und Fortbildung der zwischenstaatlichen Beziehungen sieht die Reichsregierung eine wichtige Gegenwartsaufgabe.

Unter dem Gedanken des zweiten Satzes des Reichskanzlers schloß auch Walker sein Gutachten auf dem 34. deutschen Juristentage (Köln, 13./14. September 1926 ²⁾) mit dem Thema »Gegenwärtiger Stand und künftige Ausgestaltung des Auslieferungsrechts«: »Die Anerkennung einer Pflicht zur Auslieferung, die Ausgestaltung des Rechtes der Auslieferung beruht auf dem Gedanken einer internationalen Rechtsgemeinschaft der Kulturstaaten, einer Kulturgemeinschaft, die durch den Krieg zerrissen wurde und nur langsam als in den schweren Jahren nach dem Kriege wieder auflebt. Ein gutes Auslieferungsgesetz kann dazu beitragen, diese Gemeinschaft zu stärken, und auch aus diesem Grunde wäre ein solches Gesetz zu begrüßen.« »Mitarbeit an der Gestaltung und Fortbildung der zwischenstaatlichen Beziehungen« durch ein Gesetz wie das zur Diskussion stehende ist zu erheblichem Teile Anpassung an fremde Rechte und setzt jedenfalls Kenntnis der fremden Rechte voraus. Schon darum darf diese Publikation unternommen werden. Aus der Gesamtheit der Anlagen und dieser Darlegungen, insbesondere derjenigen über das Problem der Regelung des sogenannten politischen Asyls, wird des ferneren aber auch in Einzel-

¹⁾ Neben Entwürfen eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches und eines Strafvollzugsgesetzes.

²⁾ Berlin, Walter de Gruyter & Co., 1926, S. 14.

heiten evident werden, daß der Aufwand dieser Publikation sich lohnt, d. h. daß im Stadium vor dem Erlasse eines so bedeutenden Gesetzes wie eines Auslieferungsgesetzes die Augen sich auf bereits vorhandene Auslieferungsgesetze fremder Staaten richten dürfen, die, negativ oder positiv, als Vorbilder dienen könnten und deren Studium in die legislatorisch-praktische Problemlage des Auslieferungswesens einzuführen vermöchte — eine Problemlage, deren Kompliziertheit ebenso bekannt ist wie diejenigen, die es angeht, sich der großen Bedeutung des Gesetzes bewußt sind ¹⁾. Doppelt natürlich ist aber die Wendung der Aufmerksamkeit auf das Ausland, wenn — ein aprioristischer Grund — das so bedeutende und schwierig zu erlassende Gesetz ein Auslieferungsgesetz ist; denn mag auch immer ein Gesetzerlaß ein autonomer Staatsakt sein, den im Gegensatze insbesondere zu zwischenstaatlichen Verträgen der einzelne Staat, formal gesehen, vornehmen kann, ohne mit einem anderen Staate in irgendwelches Benehmen getreten zu sein, so liegt es doch in der Natur dieser Sache, daß ein Auslieferungsgesetz nicht ohne bewußteste Berücksichtigung der Art und Weise erlassen werden kann, wie andere Staaten ihre Einrichtungen und ihr Verhalten im Auslieferungswesen gestalten, wenn, von innenpolitischen Spannungen ganz abgesehen, außenpolitische Spannungen vermieden werden sollen und wenn es die Erreichung reibungslosen Ablaufes bei der Regelung der praktischen Fälle gilt, ganz abgesehen auch davon, daß beim Erlaß eines Auslieferungsgesetzes auch die Frage zur Diskussion steht, ob und in welchem Umfange das Gesetz den Rahmen enthalten soll, in dem künftig Auslieferungsverträge abzuschließen sind.

Die Notwendigkeit solcher Rücksicht auf das Ausland hat bei den Verhandlungen in der Ersten schwedischen Kammer über die Frage der Regelung des politischen Asyls das Kammermitglied af Ekenstam in glücklicher Ausdrucksweise hervorgehoben (s. u. S. 256): »Es ist ja doch so, daß, wenn wir eine Angelegenheit wie die vorliegende gesetzlich ordnen, wir nicht nur Rücksicht auf das zu nehmen haben, was wir selbst im eigenen Lande wünschen und wollen, sondern wir müssen natürlich in einem solchen Falle unablässig daran denken, wie es sich gegen fremde Mächte ausnehmen wird, zu denen wir in Beziehungen stehen,« Der Grund, aus dem sich dies so verhält, ist nicht nur die Tatsache, daß die Staatenwelt heute insoweit ein Organismus ist, daß eine gewisse Gleichartigkeit der inneren Einrichtungen und Regierungsweisen der Staaten erforderlich ist. Es handelt sich nicht bloß um jenen Zustand des öffentlichen Bewußtseins, dem z. B. die allgemeine Demokratisierung der Staaten entsprungen ist, und es handelt sich ferner nicht allein um solche Verhältnisse, die Parallelgesetzgebungen in den einzelnen

¹⁾ Es wird der Hinweis genügen, daß sicher nicht ohne Zutun des Referenten für den Erlaß des Auslieferungsgesetzes im Reichsjustizministerium Ministerialrats Dr. Mettgenberg der 34. deutsche Juristentag die oben genannte große Aussprache über den »gegenwärtigen Stand und die künftige Ausgestaltung des Auslieferungsrechtes« herbeigeführt hat.

Staaten bewirken, wie z. B. jene »reziproke Gesetzgebung« in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika zwecks Schaffung beider Staaten nützlicher Anstalten (Brückenbauten, gemeinsame Zollbegünstigung und Zolltarife) ohne jede Vertragsvereinbarung¹⁾. Ein besonderes Moment tritt vielmehr noch hinzu, das in der Natur des Auslieferungswesens ruht und welches letzten Endes darin beschlossen liegt, daß jeder konkrete Auslieferungsfall mindestens zwei Staaten angeht und von den beteiligten Staaten als solchen aufeinander bezogenes Tätigsein fordert. Bildlich gesprochen, läßt sich sagen, daß die Staaten wie auf anderen so auf dem Gebiete des Auslieferungswesens gleichsam von metameren, spiegelbildlich gleichen Linien umschlossen seien²⁾, so daß jeder Ausbuchtung hier eine Einbuchtung dort und umgekehrt entsprechen müsse, und parallele Institutionen wie Parallelgesetzgebungen sind darum hier doppelt erfordert. Verschiedene Typen sind dabei allerdings möglich, wie bekannt ist und wie noch an besonderen Beispielen gezeigt werden wird, wie denn überhaupt der Sinn dieser Bemerkungen durch das Folgende nähere Bestimmung erfahren wird.

Wenn die nordischen Auslieferungsgesetze insbesondere zum Gegenstande der Aufmerksamkeit genommen werden, so bewegen dazu zwei Gründe. Auf der einen Seite handelt es sich um Auslieferungsgesetze räumlich und verkehrstechnisch nächster wie geistig und völkisch der nächsten Nachbarn, deren Gesetzgebung gerade hinsichtlich des im Auslieferungsrechte eine so große Rolle spielenden Verhältnisses »Staat und Mensch«³⁾ als modern bekannt ist. Ist doch die norwegische Regelung des Strafrechts, in dem das Problem »Staat und Mensch« für Friedenszeiten am meisten akut ist, geradezu berühmt, seitdem unter der Führung Getz' im Jahre 1902 das neue norwegische Strafgesetzbuch erlassen worden ist. Auf der anderen Seite liegen zu diesen Gesetzen — wie im Vorworte bemerkt — vortreffliche Begründungen und andere Materialien vor, die durch Gunst der Umstände dem Verfasser zugänglich waren, sonst aber — nicht zum wenigsten wegen der verhältnismäßig geringen Verbreitung der Kenntnis der nordischen Sprachen in den interessierten Kreisen — ziemlich unbekannt sein dürften.

Aus dem letzten Grunde werden die nordischen Gesetze und Materialien — von ganz geringen Verkürzungen abgesehen — im Anhange in vollständiger Übersetzung mitgeteilt. Die Gesetzestexte sind freilich schon in deutscher Übersetzung bekannt⁴⁾. Aber die Gründe der in ihnen ge-

¹⁾ S. z. B. Hatschek, Völkerrecht 1923, S. 5.

²⁾ Derselbe Gedanke, nur etwas anders gewendet und auf das Privatrecht bezogen bei Burckhardt, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, Basel 1927, S. 108 ff.

³⁾ Vgl. dazu etwa die sehr guten Referate in der »Kieler Zeitung« über Vorträge, die Niemeyer im Oktober 1922 in Kiel über das Thema »Der Staat und die Menschenseele« gehalten hat.

⁴⁾ Allerdings nicht gedruckt; die Übersetzung unten wird unmittelbar nach den Originalen gegeben.

troffenen Entscheidungen für diese oder jene Art der Regelung sowie der Grad der Bewußtheit, mit welcher man in Norden den Problemen gegenübergetreten ist und seine Stellung eingenommen hat, erhellen doch erst ganz aus den Materialien. Die Führung hat zeitlich Norwegen gehabt, eine Führung, die, wie in den schwedischen und finnländischen Materialien wiederholt ausgedrückt, zum großen Teil auch eine geistige gewesen ist.

II. Die Materialien.

Die Materialien der nordischen Auslieferungsgesetze sind bei den einzelnen staatlichen Instanzen (bzw. Teilen von ihnen) erwachsen, die mit dem Gesetzeserlaß beschäftigt gewesen sind und die sich dazu geäußert haben. Für Norwegen, das seinem Auslieferungsgesetze vom 13. Juni 1908 unter dem 16. Juni 1922 noch eine durch seinen Eintritt in den Völkerbund veranlaßte Novelle hat folgen lassen, liegen Äußerungen zu jedem der beiden Gesetze vor von:

1. dem Chef des Justizdepartements im Staatsrate (Ministerium),
2. dem Justizkomitee des Stortings,
3. Mitgliedern des Odelstings bzw. den resp. Justizministern in den Verhandlungen des Tings,
4. vom Lagting (einfache Annahme der Odelstingsbeschlüsse),

In Schweden haben sich außer

1. dem Chef des Justizdepartements (im Staatsrate)

zu dem Gesetzgebungswerke geäußert:

2. der Gesetzgebungsrat ¹⁾, zu dessen Kritik
3. der Justizminister besonders Stellung nahm, ferner
4. in einer »Motion« die Mitglieder der Zweiten Kammer Persson und Sandler,
5. der Gesetzgebungsausschuß des Reichstages ²⁾ in seiner Majorität und

¹⁾ Über Wesen und Stellung des Gesetzgebungsrates s. C. A. Reuterskiöld, Die öffentlich-rechtliche Gesetzgebung Schwedens 1906—1910, im »Jahrb. d. öff. R.« Bd. V (1911), S. 652 f. Gesetzgebungsrat des Königs war nach der Regierungsform von 1809 ursprünglich das Reichsgericht. Diesem mußte der König alle Gesetzentwürfe auf dem Gebiete des allgemeinen Privatrechts, des Straf- und Prozeßrechts vorlegen. Er konnte seinen Beschluß nicht fassen, ehe das Gericht einen Bericht erstattet hatte. Durch die Verfassungsreform des Jahres 1909 ist ein besonderer Gesetzgebungsrat eingerichtet worden, der die Funktionen des Reichsgerichts in Gesetzesfragen übernommen hat. Er besteht aus Mitgliedern des Reichsgerichts (3) und des Regierungsggerichts (1), d. i. des höchsten Verwaltungsgerichts. Durch die Einrichtung des Gesetzgebungsrates soll die Verbindung zwischen Gerichtspraxis und Gesetzgebung bewahrt werden, die sich früher von selbst ergab, als das Reichsgericht als Gesetzgebungsrat fungierte.

²⁾ Der Gesetzgebungsausschuß ist die Gesetzeskommission des Reichstages für Fragen der allgemeinen Gesetzgebung und gehört zu den sogenannten ordentlichen Kommissionen des Parlaments. Diese Kommissionen, die für beide Kammern gemeinsam sind, bereiten alle Sachen von Wichtigkeit für die

6. Minorität,
7. Mitglieder der Ersten und der Zweiten Kammer bei der Plenarverhandlung über das Gesetz sowie schließlich der
8. Reichstag als solcher in einem besonderen Schreiben an den König.

In Finnland waren es:

1. die Regierung in einer Proposition an den Reichstag,
2. das Höchste Gericht auf einen Beschluß des Staatsrates (Ministerium),
3. das Justizministerium im Staatsrat zu dem Gutachten des Höchsten Gerichts,
4. der Gesetzgebungsausschuß,
5. der Große Ausschuß des Reichstages,
6. der Reichstag in einem Schreiben an die Regierung.

Ausführlich sind hiervon allein die unter Nr. 1, 2, 3, 4 genannten Äußerungen. Vgl. ferner die Bemerkung S. 8 Anm. 1.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Materialien und Gesetze:

A. Norwegen.

I. Das Gesetz vom 13. Juni 1908.

1. Die Drucksache »Ot. prp. nr. 26 (1906/7)«¹⁾, enthaltend
 - a) die Begründung des Gesetzes durch den Justizminister Bothner mit der angeschlossenen Empfehlung an den König, dem Storting eine entsprechende Proposition zugehen zu lassen (im folgenden als Regierungsbegründung bezeichnet; S. 1—17 d. Drcks.).
 - b) die Proposition des Königs vom 25. April 1907 (S. 18);
 - c) den Entwurf des Auslieferungsgesetzes (S. 19—23);
2. die Verhandlungen des Odelstings²⁾ vom 1. Mai 1907 (S. 385);

Volkvertretung vor. Gebildet werden sie von einer gleichen Anzahl Abgeordneter der Ersten und der Zweiten Kammer des Reichstages. Sie erstatten beiden Kammern ihre Berichte, und beide Kammern behandeln die Berichte, wenn möglich gleichzeitig; auch müssen die Kommissionen eventuell versuchen, Verschiedenheiten der Kammerbeschlüsse auszugleichen und zu beseitigen. Die Verfassungsreform von 1909 hat den Gesetzgebungsausschuß von den Kommunalgesetzen, den Gesetzen über das Geldwesen u. a. entlastet. Vgl. C. A. Reuterskiöld a. a. O. S. 651 f. Es dürfte im Hinblick darauf, daß in den Erörterungen über den Erlaß eines deutschen Auslieferungsgesetzes die Frage aufgeworfen ist, ob das Gesetz mit Rücksicht auf die einzuführende Beteiligung der Gerichte am Auslieferungsverfahren verfassungsändernden Charakters sei, interessant sein, festzustellen, daß in Schweden der Gesetzgebungs-, nicht aber der Verfassungsausschuß (Konstitutionskommission für Grundgesetze und andere konstitutionelle Fragen) das Auslieferungsgesetz behandelt hat. An keiner Stelle der vorbereitenden Arbeiten ist in Schweden die genannte Frage aufgeworfen worden, ebenso nicht in Norwegen und Finnland.

¹⁾ Erklärung dieser und der folgenden ähnlichen Bezeichnungen u. S. 119.

²⁾ Die Odels- und Lagtingsverhandlungen sind abgedruckt in »Kongeriget Norges seks og femtiende (56) bzw. syv og femtiende (57.) und enogstyttiende (71.) ordentlige Stortings forhandlinger« (1906/7, 1908, 1922), Ottende del (8. Teil), indeholdende I. Forhandlinger i Odelstinget, II. Forhandlinger i Lagtinget. Kristiania 1907, 1908, 1922; »Stortingstidende indeholdende seks og femtiende (usw.) ordentlige Stortings forhandlinger«, 1906/7. I. Forhand-

3. der Bericht des Justizkomitees »Indst. O. XIV.« 1906—1907);
4. die Verhandlungen des Odelstings vom 2. Juli 1907 (S. 968—73) und vom 29. Mai 1908 (S. 89—95);
5. der Beschluß des Odelstings »Besl. O. nr. 64« vom 29. Mai 1908;
7. die Verhandlungen des Lagtings vom 1. und 3. Juni 1908 (S. 26);
8. die Verhandlungen des Odelstings vom 11. und 15. Juni 1908 (S. 161 u. 251);
9. das »Gesetz über Auslieferung von Verbrechern« vom 13. Juni 1908 (Norsk Lovtidende nr. 24, ausgegeb. am 13. Juni 1908, S. 148 bis 154).

II. Das Gesetz vom 16. Juni 1922.

1. Die Drucksache »Ot. nrp. nr. 33 (1922)«, enthaltend
 - a) die Begründung des Gesetzes durch den Justizminister Amundsen mit der angeschlossenen Empfehlung an den König, dem Storting eine entsprechende Proposition zugehen zu lassen (im folgenden als Regierungsbegründung bezeichnet; S. 1/2 d. Drcks.);
 - b) die Proposition des Königs vom 31. März 1922 (S. 3);
 - c) den Entwurf des Gesetzes (S. 4);
2. die Verhandlungen des Odelstings vom 5. April 1922 (S. 111);
3. der Bericht des Justizkomitees »Innst. O. nr. 40, 1922«;
4. die Verhandlungen des Odelstings vom 29. Mai 1922 (S. 175);
5. der Beschluß des Odelstings »Besl. O. nr. 65« vom 29. Mai 1922;
6. die Verhandlungen des Lagtings vom 1. Juni 1922 (S. 88);
7. die Verhandlungen des Odelstings vom 16. und 22. Juni 1922 (S. 214 u. 238);
8. das »Gesetz über Abänderung des Gesetzes über Auslieferung von Verbrechern vom 13. Juni 1908« vom 16. Juni 1922 (Norsk Lovtidende Nr. 26, ausgegeb. am 19. Juni 1922, S. 290/1).

B. Schweden.

1. Anlage zum Protokoll des Reichstages 1913; Sammlung 1, Heft 23, Nr. 50, enthaltend:
 - a) die Königliche Proposition Nr. 50 vom 31. Januar 1913 an den Reichstag, betr. den Erlaß des Auslieferungsgesetzes und eines Gesetzes über entsprechende Änderung des Strafgesetzbuches (S. 1 d. Drcks.);
 - b) der Text des Auslieferungsgesetzes in der dem Reichstage unter dem 31. Januar 1913 vorgelegten Fassung (S. 2—13);
 - c) der Text des Gesetzes, betr. die durch das Auslieferungsgesetz erforderte Änderung des Strafgesetzbuches, in der Fassung wie zu b (S. 14).
 - d) die Vertretung des Gesetzentwurfes des Justizdepartements durch den Chef des Departements Staatsrat Sandström im Staatsrate (Ministerium); gedruckt in der Wiedergabe des »Auszugs aus dem Protokoll über Justizdepartements-Angelegenheiten« der Staatsratssitzung vom 3. Mai 1912 und im folgenden als »Regierungsbegründung« bezeichnet (S. 15—45);
 - e) der Text des Auslieferungsgesetzes in der Fassung des Entwurfs des Justizdepartements; Anlage zu d S. 46—57);
 - f) eine Darstellung der Grundzüge des Verfahrens in Auslieferungssachen in einigen fremden Ländern; Anlage zu d; 58—68).

linger i Odelstinget; II. Forhandlingar i Lagtinget.« Die oben angegebenen Seitenzahlen sind diejenigen dieser Stortingstidende, die für die Odels- und Lagtingsverhandlungen je besonders paginiert ist.

- g) das Gutachten des Gesetzgebungsrates, d. i. zum Gesetzentwurf des Justizdepartements, gedr. in der Wiedergabe des »Auszugs aus dem Protokoll des Gesetzgebungsrates« vom 20. Juni 1912; (S. 69—79);
- h) die Stellungnahme des Justizministers zum Gutachten des Gesetzgebungsrates, gedruckt in der Wiedergabe des »Auszugs aus dem Protokoll über Justizdepartements-Angelegenheiten« der Staatsratssitzung vom 31. Januar 1913 (S. 80—82).
- 2. Anlage zum Protokoll des Reichstags 1913; Sammlung 4, Heft 120 (Nr. 274), enthaltend: eine Motion der Herren Persson in Norrköping und Sandler zur Königlichen Proposition Nr. 50 von 1913 (S. 1—5 d. Drcks.).
- 3. Anlage zum Protokoll des Reichstages 1913; Sammlung 9, Heft 24 (Nr. 25), enthaltend:
 - a) das Gutachten des Gesetzgebungsausschusses zur Königlichen Proposition Nr. 50 von 1913, eingegangen in der Reichstagskanzlei am 18. April 1913 (S. 1—18 d. Drcks.);
 - b) die Fassung des Auslieferungsgesetzentwurfs des Gesetzgebungsausschusses in Gegenüberstellung mit derjenigen der Königlichen Proposition (S. 18—35);
 - c) den oben unter 1 b genannten Text des Abänderungsgesetzes zum Strafgesetzbuche (S. 35/6);
 - d) Reservationen einzelner Ausschußmitglieder (S. 36—41).
- 4. Die Verhandlungen der Ersten Kammer über das Auslieferungsgesetz vom 23. April 1913, abgedruckt in »Riksdagens Protokoll, Första Kammaren«, 1913 Nr. 25, S. 48—55.
- 5. die Verhandlungen der Zweiten Kammer über das Auslieferungsgesetz vom 23. April 1913, abgedruckt in »Riksdagens Protokoll, Andra Kammaren«, 5. Bd., Nr. 36, S. 14—66.
- 6. Anlage zum Protokoll des Reichstags 1913, Sammlung 14, Heft 35 (Nr. 102); enthaltend ein Schreiben des Reichstages an den König vom 14. Mai 1913, betr. die Stellungnahme zur Königlichen Proposition Nr. 50, sowie die vom Reichstage angenommene Fassung des Auslieferungsgesetzes (S. 1—13).
- 7. Der endgültige Text des Auslieferungsgesetzes vom 4. Juni 1913, abgedr. in »Svensk Författningssamling«¹⁾, 1913, Nr. 68, S. 124—130.
- 8. Der endgültige Text des Gesetzes, betr. die durch das Auslieferungsgesetz erforderte Änderung des Strafgesetzbuches, abgedruckt in Svensk Författningssamling, 1913, Nr. 69, S. 130.

C. Finnland.

- 1. Die Drucksache²⁾ »1921 aars riksdag Nr. 3« (Reichstag des Jahres 1921, Nr. 3), enthaltend:
 - a) »die Proposition der Regierung an den Reichstag, betr. ein Gesetz über Auslieferung von Verbrechern«, und zwar
 - aa) die Denkschrift der Regierung (S. 1—4), ferner in erster Fassung je
 - bb) den Entwurf des Auslieferungsgesetzes, (S. 4—9),

¹⁾ D. i. dem schwedischen Reichsgesetzbl.; das Wort „Författning“ bedeutet außer „Verfassung“ auch „Gesetz“.

²⁾ Alle diese Drucksachen sind enthalten in »Riksdagen. 1921. Handlingar (Dokumente). Första Delen (Erster Teil). Helsingfors 1922«, und zwar je mit eigener Paginierung, wie bei den entsprechenden schwedischen Dokumenten.

- cc) den Entwurf eines Gesetzes, betr. die durch das Auslieferungsgesetz erforderte Änderung des Strafgesetzbuches, (S. 9),
- dd) den Entwurf eines Gesetzes, betr. veränderte Fassung der Verordnung vom 21. März 1892 über Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln an Zeugen im Strafprozeß (S. 10);
- b) Stellungnahme des Höchsten Gerichts zur Regierungsproposition, und zwar
 - aa) ein motiviertes Gutachten (S. 11/2), unter Mitteilung
 - bb) des Textes der Paragraphen 13 und 15 des Auslieferungsgesetzes in der ursprünglichen Fassung des Regierungsentwurfs (S. 13);
 - c) Stellungnahme des Justizministers Granfelt zum Gutachten des Höchsten Gerichts (S. 14/5).
- 2. Die Drucksache »1921 Rd. — U. B. — Prop. Nr. 3« (Reichstag des Jahres 1921. — Gutachten des Gesetzgebungsausschusses. — Prop. Nr. 3), enthaltend:
 - a) das motivierte Gutachten des Gesetzgebungsausschusses; (S. 1/2),
 - b—d) die oben unter 1 a bb—dd genannten Gesetzentwürfe in zum Teil derjenigen des Regierungsentwurfs gegenüber leicht veränderter Fassung (3—9).
- 3. Die Drucksache »1921 Rd. — S. U. B. — Prop. Nr. 3« (Reichstag des Jahres 1921. — Gutachten des großen Ausschusses. — Prop. Nr. 3), enthaltend:
 - die Stellungnahme des Großen Ausschusses zur Regierungsproposition unter Berücksichtigung der weiteren vorgenannten Materialien (S. 1).
- 4. Die Drucksache »1921 Rd. — Riksd. sv. — Prop. Nr. 3« (Reichstag des Jahres 1921. — Antwort des Reichstages. — Prop. Nr. 3), enthaltend:
 - a) die Antwort des Reichstages auf die Regierungsproposition; (S. 1),
 - b) die oben unter 1 a bb—dd genannten Gesetzentwürfe in der vom Reichstage angenommenen Fassung (S. 1—7)
- 5. Der endgültige Text der oben unter 1 a bb—dd genannten Gesetze in »Finlands Författningssamling«, 1922, Nr. 43—45, S. 228—236.

III. Gliederung der Einführung.

Eine Einführung in Gesetzgebungswerke fremder Staaten wird nicht nur geordnete Mitteilung der positiv-rechtlichen Grundgedanken, sondern auch Veranschaulichung der Sehweise der fraglichen Gesetzgebungswerke zur Aufgabe haben. Denn durch die Sehweise ¹⁾ bleibt es bedingt, welche Gedanken in ein Gesetz Aufnahme finden und wie sie positiv gestaltet werden, ja, ob überhaupt eine Regelung stattfindet. Die Sehweise aber spricht sich in der Ordnung aus, die dem Gesetze gegeben worden ist ²⁾. Es kann sich dabei gelegentlich um so subtile und unterhalb der Grenzen der Bewußtheit sich abspielende Vorgänge handeln, daß eine Einführung gut tut, nicht nur zu sagen, so oder so sei die Anordnung der Gedanken in dem oder den darzustellenden Gesetzen beschaffen, um sodann in eigener

¹⁾ Vgl. zu diesem Problem vortrefflich Schmalenbach im Weltwirtschaftlichen Archiv 1926, Heft 1, (Literatur S. 1 ff.).

²⁾ Ausgezeichnet hierüber Hänel bei der Besprechung der Disposition der verschiedenen deutschen Reichsverfassungen und ihrer Entwürfe sowie der anderen Bundesstaatsverfassungen, in »Deutsches Staatsrecht« I, S. 211 ff.

Gruppierung die Gedanken vorzuführen, sondern vielmehr auch die Gedanken eben in der Ordnung vorzuführen, welche das fremde Gesetz aufweist, um auch dadurch die Sehweise der darzustellenden Gesetze zu veranschaulichen.

Die Ordnung und damit die Sehweise aller drei nordischen Auslieferungsgesetze ist im wesentlichen vollkommen gleich. Die Materialien, besonders die norwegische und die schwedische Regierungsdenschrift, geben zunächst eine historische Übersicht über die bisherige Ordnung des Auslieferungswesens je ihrer Länder, die schwedische Regierungsdenschrift auch über die Entwicklung des Auslieferungswesens überhaupt. Auf dieser Grundlage entwickeln und begründen sie die konkreten Regelungen der respektiven Gesetze, und zwar zunächst hinsichtlich der Auslieferungsbedingungen, sodann der Verfahrensweise, um danach Sonderpunkte wie die Fragen des Verhaltens vor Einlaufen eines formellen Auslieferungsersuchens, der Durchlieferung, des unmittelbaren Grenzverkehrs, der Auslieferung von Gegenständen, der Übergangsbestimmungen usw. zu besprechen. Entsprechend disponieren schließlich die Gesetze selbst den Stoff¹⁾. In dem allen spricht sich aus, daß die Sehweise der nordischen Gesetze durchaus moderne wissenschaftliche Sehweise in diesen Dingen ist, so daß auch vom rein wissenschaftlichen Standpunkte nichts dagegen zu erinnern ist, wenn die „Einführung“ in die drei nordischen Auslieferungsgesetze sich an deren Gruppierung sowie an diejenige ihrer Materialien, insbesondere der Regierungsbegründungen, anlehnt²⁾. Dabei kann einer Wiedergabe der Gedanken der historischen Teile der Materialien hier mit Rücksicht auf den Zweck dieser Publikation im wesentlichen entraten und insofern auf die Materialien selbst verwiesen werden.

Demgemäß werden die Hauptteile dieser Einführung die Darstellung der »Auslieferungsbedingungen« bzw. des »Auslieferungsverfahrens« zum Gegenstande nehmen, d. i. zunächst das materielle, danach das formelle Auslieferungsrecht. Ein dritter Teil wird sich kurz mit den Nebenfragen beschäftigen. Ein vierter Teil wird ganz kurz von den nordischen Gesetzen nicht behandelte Fragen nennen. Dem allen aber wird ein besonderer Teil vorzuschicken sein, der allgemeine Grundlagen behandelt, auf denen die drei nor-

¹⁾ Das norwegische Gesetz beginnt die Vorschriften über die »Verfahrensweise« mit den Bestimmungen über die formellen Auslieferungsbedingungen, sie also dem Verfahren zurechnend, ebenso die Regierungsdenschrift. Materialien wie Gesetze in Schweden und Finnland hingegen behandeln die formellen Auslieferungsbedingungen z. T. zusammen mit den materiellen Auslieferungsbedingungen, stellen einander also z. T. in diesem Sinne Bedingungen und Verfahrensweise gegenüber. In die resp. Systeme passen wiederum nicht recht § 5 No. AG, § 14 Schw AG, § 11 FiAG., so daß eine gewisse Unsicherheit festzustellen ist.

²⁾ Eine andere Disposition wäre durchaus möglich, indem z. B. in einem ersten Abschnitt Aus- und Durchlieferung zusammengefaßt würden, sodann Behandlung der Ausantwortung von Gegenständen und schließlich sonstiger Rechtshilfe stattfände.

dischen Auslieferungsgesetze ruhen, wie z. B. die Gründe, aus denen man im Norden überhaupt zu einer gesetzlichen Regelung des Auslieferungswesens geschritten ist.

Diese Einführung wird danach in die Abschnitte

- I. Grundlagen,
- II. Die Auslieferungsbedingungen,
- III. Das Auslieferungsverfahren,
- IV. Nebenfragen
- V. Nicht behandelte Fragen.

gegliedert sein.

B. Ausführung.

Die nordischen Auslieferungsgesetze.

I. Allgemeine Grundlagen.

1. Die Grundauffassung der Auslieferung.

Zu den allgemeinen Grundlagen der nordischen Auslieferungsgesetze gehört naturgemäß in erster Linie die Anschauung, die die nordischen Staaten vom Wesen der Auslieferung haben. Maßgebend für ihre Anschauung ist ihnen das Bewußtsein der Tatsache, daß sie mit und neben anderen Staaten als autonome Rechtsstaaten dastehen, die einander eigentümliche Rechtshilfe in Strafsachen durch Auslieferung von Verbrechern leisten. Ist ihnen Auslieferung sonach Rechtshilfe, so jedoch mit einer besonderen Nuancierung insofern, als sie diese Rechtshilfe den anderen Staaten grundsätzlich nicht durch ihre besonderen Justizbehörden als solche leisten lassen, sondern als sie diese Rechtshilfe vielmehr als geschlossene Einheiten, als entités politiques indépendantes, leisten. Dies ist eine Folge der Auffassung, daß insofern die Auslieferung politischer Staatsakt¹⁾ im Sinne einer völkerrechtlichen Angelegenheit

¹⁾ So allgemein diese Auffassung heute auch herrscht, so bestand sie doch nicht immer; vgl. zuletzt z. B. Walker a. a. O. Einleitung. Die heute herrschenden Anschauungen vom Auslieferungswesen sind Ergebnis einer besonderen Entwicklung und eine der Weisen, in denen — freilich seltener so beachtet und verwertet — das Denken über den modernen Staat zum Ausdruck gelangt ist und sich ausdrückt, damit der moderne Staat selbst. Einer der Hauptzüge der Entwicklung des modernen Staates in seinen auswärtigen Verhältnissen, wenigstens in Deutschland, kann sogar an der Entwicklung des Auslieferungswesens beobachtet werden. Wenn nämlich das Wesen dieser Entwicklung Ausbildung steigend schärferer Konturen ist, indem hinsichtlich der Konturen nach außen z. B. ständisches Gesandtschaftswesen zugunsten der Vertretung des Gemeinwesens nach außen allein durch den »Staat« (im Sinne der Organisation in der Zentralgewalt) unterdrückt wurde, so hat an diesem Integrationsprozeß die Entwicklung des Auslieferungswesens teil. Mit hierin mag es begründet sein, daß Gelehrte von höchstem Range wie Ferdinand von Martitz, Heinrich Lammasch, v. Liszt, Otto Mayer um nur Heimgegangene zu nennen, sich von den Problemen des Auslieferungswesens angezogen fühlten. Am Integrationsprozeß des Staates scheint mir die Ent-

von Staat zu Staat sei, mit der Folge, daß für den Verkehr mit anderen Staaten in Auslieferungssachen grundsätzlich der diplomatische Weg vorgeesehen ist¹⁾, daß die diskretionären Entscheidungen letzten Endes bei den die Politik des Landes bestimmenden Faktoren liegen²⁾ und daß übrigen die Motive wiederholt für die Behandlung von Auslieferungsangelegenheiten jene Behutsamkeit voraussetzen, die politische im Gegensatz zu reinen Rechtsangelegenheiten beanspruchen³⁾. Daß Auslieferung dergestalt politischer Staatsakt sei⁴⁾, ist heute die allgemeine Auffassung,

wicklung des Auslieferungswesens dergestalt Anteil zu haben, daß aus der Auslieferung als Rechtshilfe zwischen den beteiligten Gerichten in direktem gegenseitigem Geschäftsverkehr Auslieferung als Akt von Staat zu Staat, als politischer Staatsakt, geworden ist, der maßgeblich allein auf dem diplomatischen Wege erfolgt, letzten Endes unter organischer Konzentration bei den auswärtig-politischen Instanzen der Gemeinwesen. In dieser zunehmenden Konzentration hat die Ausbildung steigend schärferer Konturen ihren Weg genommen. Die Entwicklung, das Festwerden der heute herrschenden Anschauung, ist deutlich sichtbar; vgl. als Beispiele vortrefflich die von Mettgenberg (Gutachten S. 37) angeführten Momente aus der Entwicklung in Preußen oder — schwächer — für Norwegen das S. 127 zitierte Schreiben vom 22. Juni 1896. Mindestens Anachronismus wäre es darum — gemessen an der allgemeinen Entwicklung —, wenn das deutsche Auslieferungsgesetz den einzelnen deutschen Ländern entscheidende Kompetenzen nach außen in Auslieferungssachen geben wollte. Die Folgen aber könnten schlimmer als die eines bloßen Schönheitsfehlers oder eines Mangels an formaler Logik sein. Nicht umsonst ist in den festesten der heutigen Bundesstaaten, in der amerikanischen Union und in der Schweiz, das Auslieferungswesen heute Sache der Gesamtmacht. Die nordischen Staaten lassen in Auslieferungssachen grundsätzlich nicht einmal Vermittlung durch Konsuln zu, dies vielmehr nur, wo es im Gesetz ausdrücklich vorgeesehen ist; vgl. auch den norw.-amerik. Vertrag vom 7. Juni 1893 u. S. 147. Ausnahmen zugunsten direkten Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden zweier Staaten, wie u. S. 111, haben immer besondere Verhältnisse zur Voraussetzung, solche nämlich, die grundsätzlich nicht hochpolitischen Charakters sind oder berechenbarerweise es nicht werden können, wie zwischen den drei nordischen Staaten oder dem Deutschen Reich und Danzig (s. dazu Kraus, Gutachten, am Schluß). — Vgl. ähnlich, aber nicht so prinzipiell gefaßt Mettgenberg, Art. »Rechtshilfe, zwischenstaatliche« im Hdwb. d. Rechtswissensch. S. 696.

¹⁾ S. NoAG. § 9¹, SchwAG. § 14, FiAG. § 11.

²⁾ Cf. für Preußen sehr gut Mettgenberg, Gutachten S. 37.

³⁾ S. z. B. NoReg. Denkschr. u. S. 146.

⁴⁾ Karl Sommer bestreitet gegen mich in seinem Aufsätze »Die Zuständigkeit zur Entscheidung über einen vom Ausland gestellten Auslieferungsantrag nach geltendem deutschen Rechte« (1925 in Lpzger Ztschr. f. deutsches R., Jahrg. XIX, Sp. 628), daß die Auslieferung an sich eine auswärtige Angelegenheit schlechthin oder, wie ich es nenne, ein Akt der »primären auswärtigen Gewalt« sei. Ohne durch seine Beweisführung überzeugt worden zu sein und ohne hier näher auf das Problem eingehen zu können, möchte ich an dieser Stelle nur auf den Satz der Norw. Reg.-Denkschr. verweisen: »Da die Auslieferung nach ihrer Natur eine Regierungshandlung ist, soweit sie das Verhältnis zu einem fremden Staate betrifft...« (s. u. S. 143). Ferner darf ich auf die Konzentration der Entscheidung über Auslieferungen beim König in Schweden und beim Staatsrat in Finnland verweisen (SchwAG. § 23 bzw. FiAG. § 16), die mir in der Weise ihrer Ordnung und nach den Motiven besonders für meine Auffassung zu sprechen scheinen. Vgl. neustens die ausgezeichneten Belege, die Pohl in

indes nicht in allen Staaten mit den von den nordischen Staaten gezogenen Konsequenzen ¹⁾).

2. Die Nützlichkeit als Leitgedanke.

Zweck der Rechtshilfe, die durch Auslieferung von Verbrechern geleistet wird, ist den nordischen Staaten, wie allgemein, die Bekämpfung des Verbrechertums. Leitend ist ihnen dabei nun nicht oder doch nur kaum sichtbar der auf dem 34. deutschen Juristentage zu Köln (1926) bei der Besprechung des Auslieferungsproblems äußerst stark in den Vordergrund gestellte internationale Rechtsgedanke, sondern fast ganz ausschließlich der Gedanke der Nützlichkeit, und zwar in der Form des Solidarinteresses, des Interesses, das ein Staat an der Erhaltung der Rechtsordnung in seinen Mitstaaten besitzt ²⁾. Wirkung dessen ist — bei allem humanitären Ethos vor allem — eine nicht bloß wissenschaftliche, sondern auch kalkülmäßige Nüchternheit der Gesetze wie ihrer Motive ³⁾, in einzelnen Punkten auch eine besondere Gestaltung bestimmter Auslieferungsbedingungen, so in der Frage der Auslieferung wegen Verbrechen

seinen im Vorworte genannten Gutachten bringt. Im übrigen liegt es für das Auslieferungswesen so wie für die Staats- und wohl auch für die meisten menschlichen Angelegenheiten: in dem Maße wie das menschliche Bewußtsein die Fähigkeit besitzt, in bezug auf dieselbe Sache Verschiedenes und sogar Gegensätzliches in sich zu hegen, sind verschiedene Gesichtspunkte über das Auslieferungswesen mächtig, so daß es auf die jeweils vorwiegende Relation ankommt. S. ferner u. S. 106 ff. — Aus mannigfachen, hier nicht zu erörternden Gründen wird sich empfehlen, die Auslieferung als Gebiet *sui generis* zu behandeln; vgl. S. 106 ff.

¹⁾ Den nordischen Staaten ist die Auslieferung »politische« Angelegenheit nicht nur formal als Angelegenheit von Staat zu Staat, sondern u. a. auch darüber hinaus, soweit das freie Ermessen der Exekutive über eine Auslieferung entscheidet. Das politische Moment in diesem Sinne ist allein da ganz ausgeschaltet, wo die Gerichte bindend entscheiden, ob gesetzlich Hindernisse gegen eine Auslieferung bestehen (s. u. S. 91 ff.).

²⁾ Zum Begriff des Solidarinteresses vgl. das Werk von Kraus »Gedanken über Staatsethos im internationalen Verkehr«, Berlin 1925, bes. S. 89. S. auch Mettgenberg, Die Neugestaltung usw., S. 6: »Völlig überwunden ist heute die Auffassung, daß es genüge, wenn jeder Staat für Recht und Sicherheit in seinen Grenzen Sorge, und daß es vielleicht nicht gerade erwünscht, aber jedenfalls gleichgültig sei, wenn es beim Nachbar weniger geordnet zugehe.« Vgl. dazu wieder Schwed. Reg.-Denkschr. u. S. 179: »Die Auffassung, daß der Rechtszustand in dem einen Staate sicherlich nicht ohne Bedeutung für den anderen sei oder sein könne, daß im Gegenteil die Staaten unter rechtlichem Gesichtspunkt verpflichtet seien [eine nicht wörtlich zu nehmende Wendung. Wo.], miteinander zur Bekämpfung des Verbrechertums zusammenzuarbeiten, und daß dergestalt der eine Staat sich Verbrechen gegenüber nicht gleichgültig stellen darf, die außerhalb seines Gebietes verübt sind, diese Auffassung wird heute allgemein in der zivilisierten Welt als die richtige anerkannt« — Ferner auch daselbst zum § 6 Schw. AG. (§ 5 des Entw.): »Man sieht die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin in der Wehrmacht des einen Staates für den anderen nicht als von zureichender Bedeutung an, um Auslieferung in solchem Falle zu motivieren« (s. u. S. 194).

³⁾ Vgl. z. B. Norw. Reg.-Denkschr. u. S. 144.

gegen Strafgesetze für die Wehrmacht ¹⁾). Für die Gestaltung der Klausel über das politische Asyl in Schweden scheint das reine Eigeninteresse von erheblichem Gewicht gewesen zu sein; vgl. u. S. 268 ff. die Rede des Grafen Ehrensvärd.

3. Grundsätzlich völkerrechtliche Freiheit.

Mit der Anschauung, daß die Staaten als autonome Rechtsstaaten isoliert nebeneinander stehen und daß das Solidarinteresse die Kraft sei, die Auslieferung von Verbrechen bewirke, huldigen die nordischen Staaten wie alle Staaten der Überzeugung, daß a priori keine völkerrechtlichen Rechtspflichten für sie im Auslieferungswesen bestehen, daß sie vielmehr völkerrechtlich grundsätzlich frei dastehen, gebunden nur, soweit sie sich durch Kontrakt oder sonst etwa stillschweigend gebunden haben ²⁾). Als rechtlich vollkommen frei haben sie sich folglich auch in der Frage des Erlasses und der Ausgestaltung ihrer Auslieferungsgesetze angesehen, wengleich sie tatsächlich äußerste Rücksicht auf Verhalten und Einrichtungen anderer Staaten genommen und insbesondere den das Völkerrecht beherrschenden Grundsatz der Gegenseitigkeit zu einem Grundsatz auch ihrer Auslieferungsgesetze erhoben haben ³⁾).

4. Staatsrechtliche Freiheit und Bindung der Staatsorgane.

Ist die Freiheit, von der eben die Rede, wesentlich Freiheit von Bindungen internationalen Rechts, so lassen die nordischen Auslieferungsgesetze auch nach innen eine Freiheit weitgehend unangetastet, mit der die staatlichen Organe im Auslieferungswesen ausgestattet sind, seit es überhaupt zur staatlichen Auslieferung von Verbrechen gekommen ist: die dolizeistaatliche Freiheit und Gesetzesungebundenheit der Staatsorgane ⁴⁾). Aber gerade hier haben die neuen Gesetze doch auch Wandel geschaffen, indem sie in das Auslieferungsverfahren die Gerichte in ihrer eigentümlichen verfassungsmäßigen Stellung als nur dem Gesetze unterworfen eingeschaltet und manche Bestimmung der allgemeinen Justizgesetze über

¹⁾ Vgl. zu diesem ganzen Punkte neuestens Mettgenberg, Die Neugestaltung, S. 6, und seinen Artikel »Auslieferung« im Wörterb. des VöR. u. d. Dipl. I, S. 83.

²⁾ oder etwa durch den Eintritt in den Völkerbund; s. die norw. Novelle von 1922 und die Reg.-Denkschr. dazu u. S. 349 bzw. 166 ff.

³⁾ Über eine Ausnahme im norwegischen Auslieferungsrecht siehe unten die norwegische Regierungsdenschrift S. 130; ferner S. 190. Zur Frage der völkerrechtlichen Freiheit oder Gebundenheit klar Frank, Der Kampf usw. S. 8: »In der Gegenwart wenigstens ist es außer Zweifel, daß eine lediglich auf Rechtsatz beruhende Pflicht zum Einschreiten gegen fremde Verbrecher im allgemeinen und zu ihrer Auslieferung im besonderen nicht besteht. Der Beweis dafür liegt in der Tatsache des Abschlusses von Auslieferungsverträgen, die sämtlich von dem Gedanken beherrscht werden, daß die Existenz einer Auslieferungspflicht von ihrer vertragsmäßigen Vereinbarung abhängig ist«. Die unten S. 42 in Übersetzung mitgeteilte Bemerkung Morgenstiernes kann nicht wörtlich zu nehmen sein, soweit darin von einer Auslieferungspflicht die Rede ist.

⁴⁾ Jetzt natürlich im rechtsstaatlichen Sinne umzudeuten.

Instanzenzug und Verfahrensweise auf die Auslieferungsangelegenheiten für anwendbar erklärt haben ¹⁾).

5. Die Gründe für den Gesetzeserlaß.²⁾

Ja, es ist nicht sehr übertrieben zu sagen, daß eben dies, die Überzeugung von der Notwendigkeit, den Rechtsstaatsgedanken in das

¹⁾ Sie haben für ihren Bereich auch weitgehend für das nordische Recht erfüllt, was Mettgenberg für das deutsche Recht vom deutschen Auslieferungsgesetz erwartet: »Eine größere Klarheit und Rechtssicherheit würde für die Rechtshilfe gewonnen sein, wenn im Wege der Gesetzgebung bestimmt wäre, daß die Vorschriften, die für die Rechtshilfe in Strafsachen vor deutschen Behörden gelten, auch auf Rechtshilfemaßnahmen für fremde Rechtsstaaten sinngemäß anwendbar sind. Dadurch wird sichergestellt, daß Rechtshilfeleistungen für das Ausland in derselben Weise, mit denselben Mitteln und mit dem gleichen Wert durchgeführt würden, wie für eine andere deutsche Behörde. Es ist zu erwarten, daß auch dieses Ziel durch das der Verabschiedung harrende deutsche Auslieferungsgesetz erreicht wird« (Art. »Rechtshilfe« im Hdwb. d. Rwiss. S. 704). Vgl. ferner besonders den S. 433 u. abgedruckten finnländisch-norwegischen Auslieferungsvertrag vom 10. Nov. 1925.

²⁾ Die »Gründe für den Gesetzeserlaß« im Norden werden im Text lediglich nach den Materialien wiedergegeben. Daten über die Vorgeschichte der drei Gesetze (die ersten Anregungen zum Gesetzeserlaß, etwaige Vorankündigungen, Beginn und Art der amtlichen Vorarbeiten u. a. m.) stehen außerhalb der Materialien nicht zur Verfügung. Eine solche Vorgeschichte hätte sich, wenn überhaupt, wohl nur auf Grund eines Aufenthaltes im Norden schreiben lassen. Presseäußerungen dürften jedenfalls vorliegen, wie die Erwähnung der schwedischen Zeitung »Sozialdemokraten« vom 23. April 1913 durch den Abgeordneten Pettersson in Lidingö villastad zeigt (u. S. 277). Vermutlich aber wäre man darüber hinaus auf die — Fremden sicher nicht zugänglichen — Akten der Auswärtigen Ämter usw. und auf persönliche Erinnerungen der s. Zt. Beteiligten angewiesen gewesen, und von den letzteren ist eine der schwedischen Hauptpersonen, der Außenminister von 1913 Graf Ehrensvärd, z. Zt. von seiner Heimat als Gesandter in Paris abwesend. Vielleicht, daß durch interessierte Persönlichkeiten etwa je in den drei nordischen Auswärtigen Ämtern uns solche Studien über die Vorgeschichte beschert werden? Lebhaften Interesses wären sie sicher, diejenige über die Vorgeschichte des finnländischen Gesetzes zumal, wenn sie Näheres über die Geschichte der finnländischen Klausel über das politische Asyl mitteilte. Über den Anstoß zum Erlaß der drei Gesetze kann hier nach dem z. T. unausgesprochenen Gehalt der Materialien nur das Folgende vermutet werden:

I. Norwegen.

Der Erlaß des Auslieferungsgesetzes kurz nach der 1905 erfolgten Trennung von Schweden dürfte mit der durch die Unionsauflösung erforderlich gewordenen weiteren Konsolidierung der staatlichen Einrichtungen zusammenhängen. Bei der Beherrschung des öffentlichen Denkens Norwegens durch die Rechtsstaatsidee mußte als eines der ersten in Frage kommenden Gebiete das Auslieferungswesen erscheinen, wo die Rechtsstaatsidee 1905 vergleichsweise am wenigsten etabliert war. Bezeichnend dürften dafür die Ausführungen der Regierungsdienstschrift (u. S. 128) mit ihrer Bezugnahme auf den § 99 der Verfassung sein. Streben nach weiterer innerer Konsolidierung durch Gewährung von Rechtsschutz an Staatsfremde, Motive der inneren Politik in diesem Sinne, werden somit die primären Antriebskräfte gewesen sein (vgl. auch *ibid.* u. S. 127). Die auch von Wirkung gewesenenen Rücksichten auf die auswärtige Politik scheinen — schon nach ihrer Fassung

Auslieferungswesen einzuführen, eines der bewegenden Hauptmotive für den gesamten Gesetzeserlaß gewesen ist. Die Motive, die im einzelnen den Gesetzeserlaß bewirkt haben, sind vom deutschen Standpunkte aus gegenwärtig besonders interessant. Auch diese Gründe gehören zu den Grundlagen der Auslieferungsgesetze. Denn daß Überzeugung von der Notwendigkeit gesetzlicher Regelung vorhanden sein muß, damit ein Auslieferungsgesetz ergehen kann, bedarf weiteren Beweises nicht. Bestünde diese Überzeugung nicht, so könnte es schlechterdings nicht zum Erlaß eines Auslieferungsgesetzes kommen. Da die drei nordischen Auslieferungsgesetze vorhanden sind, so ist kein Wort darüber zu verlieren, daß im Norden die Überzeugung vorhanden war, das Auslieferungswesen gesetzlich regeln zu müssen. Eine andere Frage aber ist es — und ihr wohnt für einen Staat, der sich wie das Deutsche Reich im Stadium der Erwägung befindet, ob er ein Auslieferungsgesetz erlassen solle, höchstes Interesse inne —, welches die Gründe waren, die im Norden die Entscheidung zugunsten des Gesetzerlasses herbeiführten. Alle drei nordischen Regierungsdokumente entwickeln, von den später an dem Gesetzeserlaß beteiligten Instanzen nicht angefochten, jeweils zunächst leitend gewesene Erwägungen.

(ibid. u. S. 142) — die zweite Rolle gespielt zu haben. Bei der Verflechtung des Auslieferungswesens mit dem der auswärtigen Angelegenheiten wäre vor 1905 der Erlaß eines Auslieferungsgesetzes in der nun vorliegenden Form ohne weiteres nicht möglich gewesen, da nach dem Unionsrecht die Wahrnehmung der auswärtigen Angelegenheiten beider Reiche durch den schwedischen Außenminister erfolgte — einer der damaligen Hauptstreitpunkte.

II. Schweden.

Auch in Schweden dürfte der Anstoß aus der inneren Politik (im genannten Sinne) gekommen sein. Darauf deuten die Ausführungen der Regierungsdokumente (u. S. 183), wonach das Auslieferungsgesetz bewußt mit einem Gesetz über den Zuzug Fremder in Verbindung gedacht wird: Beide Gesetze in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetzgebung würden das Verhältnis zwischen Staatsgewalt und Fremden in gewissen Hinsichten allseitig regeln. Die ebenfalls angeführten Rücksichten auf die auswärtigen Beziehungen (s. o. im Text) scheinen auch in Schweden sekundärer Natur gewesen zu sein.

III. Finnland.

Anders als in diesen beiden Staaten dürfte hier der primäre Anstoß zum Erlaß eines Auslieferungsgesetzes in Rücksichten auf die äußere Konsolidierung des Staats nach seinem Selbständigwerden von Rußland liegen. Jedenfalls werden die Notwendigkeiten und Vorteile in auswärtig-politischer Beziehung in der Regierungsdokumente (u. S. 325) vergleichsweise weit überwiegend in den Vordergrund gestellt.

Daß in Norwegen und Finnland der Gesetzeserlaß mit dem Streben nach Konsolidierung des Staats im Anschluß an bedeutende Veränderungen in der Situation des Staats zusammenhängt, wird sicher sein, und dies ist für uns insofern ein interessanter Vergleichspunkt, als auch das Deutsche Reich heute, nach dem Weltkriege, im Zeichen innerer und äußerer Konsolidation steht. Auch für das Reich kann ein gutes Auslieferungsgesetz zur Konsolidation Wesentliches beitragen, ein schlechtes Auslieferungsgesetz allerdings Entschädendes schaden.

Die norwegische Regierungsdenkſchrift führt nach einer Darſtellung der biſherigen Ordnung des Auslieferungswesens in Norwegen folgende Gedanken als die Schaffung eines Auslieferungsgesetzes nahelegend an (ſ. u. S. 127):

»Der Rechtszuſtand, welcher dergelt jetzt bei uns herrſcht, ſcheint in mehreren Hinſichten weniger zufriedenſtellend zu ſein. Was die materiellen Bedingungen der Auslieferung betrifft, ſo wird angenommen, es ſei wenig ſinnvoll, daß es in der Macht eines Departements oder ſogar einer untergeordneten Behörde ſoll ſtehen können, Auslieferung jeder beliebigen Perſon zu bewilligen, welche nicht norwegiſcher Staatsbürger iſt, ohne Rückſicht auf die Höhe der Strafe, die die behauptete ſtrafbare Handlung im Gefolge haben könnte, und daß in dieſer Hinſicht von der Regierung dem Reiche vertragsmäßige Verpflichtungen ſollen auferlegt werden können. Auch was die Verfahrensweiſe betrifft, die hier im Lande zu befolgen iſt, um eine Auslieferung bewerkſtelligt zu bekommen, nimmt man an, daß es erforderlich ſei, eine geſetzliche Ordnung zuſtande zu bringen. Da unleugbar eine »faengſlig anholdelse« — ſo viel wie etwa »Verhaftung« — vorliegt, wenn eine Perſon feſtgenommen und in einer bisweilen doch ganz langdauernden Haft gehalten wird, um danach einer ausländiſchen Strafverfolgung zur Verfügung geſtellt zu werden, ſo könnte gewiß mit Fug der Zweifel aufgeworfen werden, ob es ganz mit dem Satze der Verfaſſung § 99 Abs. 1 — Text ſ. unten S. 128¹ — übereinſtimmt, daß ein Regierungsdepartement oder ſogar eine untergeordnete Behörde die Auslieferung einer eines Verbrechens beſchuldigten Perſon ins Werk ſetzen läßt, ohne daß dies im Geſetz begründet wäre. Selbſt wenn man auch annimmt, daß die gegenwärtig befolgte Praxis nicht gerade mit der Verfaſſung im Widerſpruch ſteht, wird doch eingeräumt werden müſſen, daß es ſchlecht zu der Vorausſetzung des genannten Verfaſſungſatzes und überhaupt zu dem Schutz der perſönlichen Freiheit ſtimmt, auf welche in einem konſtitutionellen Staate ſowohl deſſen eigene Bürger als auch Ausländer Anſpruch haben müſſen, daß die adminiſtrativen Behörden eine Auslieferung ohne andere geſetzliche Schranke als die ins Werk ſetzen können, welche ſich aus dem § 7 Abs. 2 des Staatsbürgerrechtsgesetzes (Text ſ. unten S. 120¹) ergibt, und ohne an eine formale Verfahrensweiſe gebunden zu ſein.« — Zur Begründung des Geſetzeslaſſes iſt a. a. O. ferner die Autorität des Institut de droit international angerufen, das auf ſeiner im Jahre 1880 abgehaltenen Verſammlung eine Reihe das Auslieferungswesen betreffender Reſolutionen angenommen habe. Von dieſen wird Nr. 4 im Wortlaut wiedergegeben: »Es iſt zu wüncſchen, daß in jedem Staate ein Geſetz die Verfahrensweiſe in dieſen Angelegenheiten ſowohl als auch die Bedingungen ordne, unter denen die Perſonen, um deren Auslieferung als Verbrecher erſucht wird, an eine Regierung ausgeliefert werden ſollen, mit der kein Vertrag beſteht.« In dieſem Zuſammenhange wird ſodann darauf verwieſen, daß bereits eine Reihe von Staaten, nämlich Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Groß-

britannien und Irland, die Schweiz, Argentinien, Peru, Mexiko, der Kongostaat, Liberia, Japan Auslieferungsgesetze besäßen, gesetzliche Regelung einzelner Seiten des Auslieferungswesens auch die Vereinigten Staaten von Amerika. »Was unser eigenes Land betrifft, heißt es weiter, so ist bei der Schaffung des neuen Strafgesetzes vorausgesetzt worden, daß das hier behandelte Verhältnis durch besonderes Gesetz geordnet werde. In ihren Motiven zum Strafgesetzentwurf (S. 21) führte die Strafgesetzkommision an, daß alle Aufforderung hierzu bestehe, weil die Frage, welche Personen sollten ausgeliefert werden können sowie wegen welcher Verbrechen, an welchen Staat und unter welchen Garantien deren Auslieferung solle stattfinden können, viele Punkte enthalte, die ebenso zweifelhaft wie wichtig seien und deshalb gesetzlich geordnet werden müßten.« — Im weiteren Verlauf werden dann folgende Gedanken gebracht, die die Ordnung des Auslieferungswesens durch Gesetz rätlich erscheinen ließen. Wenn, wie der Entwurf es vorsehe, eine Beteiligung der Gerichte als Glied in das Auslieferungsverfahren eingefügt werde, so sei der leitende Gedanke dabei, das vollkommen freie Ermessen der Verwaltungsbehörden (Regierung, Regierungsdepartement, Oberobrigkeit, Polizei), wie es bisher geherrscht habe, auszuschließen. Auf jeden Fall sei die Möglichkeit zu beseitigen, daß die Polizei Auslieferungen bewillige, denn »Auslieferung¹⁾ ist eine so wichtige Veranstaltung und die Entscheidung eines Auslieferungersuchens kann so schwierige Fragen hervorgerufen, daß die Überlassung der Entscheidung an die Polizeibehörden nicht in jedem Falle als voll garantierend wird angesehen werden können. Nach Ansicht des Departements besteht indessen Grund, weiter zu gehen und in Übereinstimmung mit dem, was in den Auslieferungsgesetzen anderer Staaten vorgeschrieben ist, ganz das ungemischte administrative System der Entscheidung zu verlassen. Es ist stets als eine der ersten Aufgaben eines konstitutionellen Staates angesehen worden, die Einwohner gegen administrative Willkür zu sichern und Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit von gerichtlicher Entscheidung abhängig zu machen. Und wenn das Strafprozeßgesetz dementsprechend eine Gerichtsentscheidung zur Bedingung der Anwendung von Untersuchungshaft²⁾ gemacht hat, so erscheint es als noch mehr erfordert, die Möglichkeit der Auslieferung von der Entscheidung eines Gerichts abhängig zu machen. Denn teils ist Auslieferung eine strengere Maßregel als gewöhnliche Gefangensetzung und teils wird die Entscheidung, ob die in dem beigefügten Entwürfe aufgestellten Auslieferungsbedingungen vorliegen, die Lösung einer Reihe von Rechtsfragen voraussetzen, die bisweilen recht schwierig werden sein können und die zu lösen die Gerichte als am besten imstande angesehen werden«. Der Leitgedanke dabei ist, daß eine solche Erweiterung der Zuständigkeit der Gerichte nur auf gesetzlichem Wege erfolgen könne. Wenn, wie der Entwurf es vorsehe, diese Entscheidung der Gerichte bindenden Cha-

¹⁾ S. u. S. 142.

²⁾ varetägtstångsel.

rakter haben solle, so werde dies auch in auswärtig-politischer Beziehung Vorteile¹⁾ bieten, »weil eine Weigerung, einem Auslieferungsersuchen zu entsprechen, bei dem betreffenden fremden Staat leichter Verstimmung wird hervorrufen können, wenn die Weigerung von der Regierung selber herrührt, als wenn sie auf der Entscheidung eines unabhängigen Gerichtes beruht. Dabei wird ja der Schutz der reklamierten Person, der in der gerichtlichen Mitwirkung liegen würde, in einigem Grade abgeschwächt werden, wenn die administrativen Behörden in der Lage wären, nach eigenem Ermessen unabhängig von gerichtlicher Äußerung Beschlüsse zu fassen«²⁾).

Im wesentlichen dieselben Gründe sind es, die Schweden zum Erlaß eines Auslieferungsgesetzes bewogen haben. Die Weise der Motivierung der schwedischen Regierungsdenkschrift ist dabei derjenigen Norwegens ganz ähnlich. Auch sie beginnt mit einer Darstellung des bisherigen Auslieferungsverfahrens, schickt dem jedoch eine Skizze des allgemeinen gegenwärtigen Rechtsbewußtseins sowie der Entwicklung voraus, die dazu geführt hat, daß heute der Auslieferungsgedanke international herrschend geworden ist. Ganz ähnlich wie in der norwegischen Denkschrift lautet dann der konkludierende Satz³⁾: »Deutlich ist, daß die Verhältnisse, welche nach den bisherigen Ausführungen auf dem Gebiet des Auslieferungswesens in Schweden herrschen, nicht als zufriedenstellend angesehen werden können. — Dergestalt ragt u. a. als ein erwünschtes Ziel hervor, in einem besonderen Gesetz die Voraussetzungen dafür festzulegen, daß von schwedischen Behörden Auslieferung bewilligt werden darf. Erst hierdurch erhält man die Grundlage, auf welcher das Auslieferungswesen sowohl hinsichtlich des Abschlusses von Auslieferungsverträgen als auch hinsichtlich der Bewilligung von Auslieferungen sich planmäßig entwickeln kann«⁴⁾. — Was das Verfahren in Auslieferungsangelegenheiten angeht, so ist die Prüfung in diesen Angelegenheiten bisweilen unzweifelhaft von der Bedeutung, daß die Einbeziehung gerichtlicher Mitwirkung für gewisse Fälle als erforderlich anzusehen sein dürfte. Die Regeln darüber können klarerweise nicht anders als in der Form eines Gesetzes erlassen werden. — Grundsätzlich scheint Auslieferung für den, den sie betrifft, unter rechtlichem Gesichtspunkt von der großen Bedeutung zu sein, daß die Auslieferungsregeln prinzipiell in einem Gesetz erlassen werden müssen. Die bekannte Ver-

¹⁾ Über die Vorteile, die Holland bei der Frage der Auslieferung Kaiser Wilhelms II. aus dem Vorhandensein eines Auslieferungsgesetzes zog, eindrucksvoll Frank in Liebmann-Festgabe S. 142/3 und D.J.Z. 1926, S. 1273 (Heft 17/8).

²⁾ u. S. 142.

³⁾ u. S. 182.

⁴⁾ Ähnlich Mettgenberg, Die Neugestaltung usw. S. 14. In derselben Weise (Bewilligung der einzelnen Auslieferungen wie Abschließung von Auslieferungsverträgen) hat schon im Jahre 1892 der deutsch-freisinnige Antrag v. Bar u. Gen. auf eine Reichstagsresolution die dem Reiche in Auslieferungssachen zu gebende Kompetenz umschrieben (s. Frank, Der Kampf usw. S. 4).

einigung hervorragender Rechtsgelahrter verschiedener Länder, Institut de droit international, hat gleichfalls die Erwünschtheit hervorgehoben, daß das Auslieferungswesen in den verschiedenen Staaten durch Gesetz geordnet werde.« Nach einer Aufzählung von Staaten, welche bereits Auslieferungsgesetze besitzen ¹⁾, wird dann der interessante und bedeutende Gedanke angeführt ²⁾: »Es dürfte kaum ein Zufall sein, daß vorzugsweise es Mächte zweiten oder dritten Ranges sind, die es als notwendig angesehen haben, ihr Auslieferungswesen rechtlich zu ordnen. Denn für einen solchen Staat muß es als besonders wichtig angesehen werden, daß seine Beschlüsse in Auslieferungsfragen von jenem Schein der Willkür freibleiben, der, wenn die betreffende Regierung ungebunden durch rechtliche Schranken und ohne Mitwirkung eines Gerichtshofes den Beschluß mitgeteilt hat, demselben leicht zuwächst. Kann eine Regierung bei Abweisung eines Auslieferungsersuchens sich auf gesetzliche Bestimmungen und Gerichtsentscheidungen stützen, so verliert die Auslieferungsfrage den besonders für einen kleinen Staat gefährlichen und heiklen politischen Charakter, den solche Fragen gelegentlich annehmen können. — Besonderer Anlaß scheint mir vorzuliegen, bei uns jetzt die Frage der gesetzlichen Ordnung dieser Angelegenheit in Angriff zu nehmen. In untertänigem Schreiben regte der Reichstag im Jahre 1907 die Ausarbeitung von Gesetzesbestimmungen an, wodurch für das Land schädliche Einwanderung soweit als möglich verhindert und im übrigen Zuzug und Niederlassung von Ausländern im Lande zweckmäßig geordnet würden; anlässlich dessen ist ein Gesetzentwurf in dieser Angelegenheit im Zivildepartement ausgearbeitet worden, der nach Unterbreitung unter die Kritik des Gesetzgebungsrates gegenwärtig der Prüfung Eurer Königlichen Majestät unterliegt. Wenn dergestalt die Frage der Rechtsstellung der Ausländer gegenüber der Staatsgewalt unter diesem Gesichtspunkt Gegenstand rechtlicher Regelung werden soll, so erscheint es als folgerichtig, zu verlangen, daß auch die Seite der Frage nach der Rechtsstellung der Ausländer, um die es sich im Auslieferungswesen handelt, gesetzlich geordnet werde. Durch Gesetze in diesen beiden Angelegenheiten in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen unserer Strafgesetzgebung erhält die Frage des Verhältnisses der Staatsgewalt Ausländern gegenüber, die sich hier im Reiche aufhalten und welche entweder hier oder außerhalb des Landes sich gesetzwidrigen oder sonst ungebührlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, eine allseitige Regelung. — Aus Gründen, die damit angedeutet sind, ist die Frage der Gesetzgebung, betr. Auslieferung, im Justizdeparte-

¹⁾ Gegenüber der norwegischen Aufzählung fehlen die außereuropäischen Staaten Peru, Mexiko, der Kongostaat, Liberia, Japan. Hinzugefügt ist natürlich Norwegen sowie auch, daß Italien, Österreich und Rußland in ihre Strafprozeßgesetze Bestimmungen über das Auslieferungsverfahren aufgenommen hätten.

²⁾ u. S. 182.

ment in Behandlung genommen worden, und es ist dabei der Entwurf zu einem Gesetz über Auslieferung von Verbrechern ausgearbeitet worden, den ich jetzt vertrete.« — Der Gedanke, daß es aus außenpolitischen Gründen erwünscht sein könne, das Auslieferungswesen gesetzlich zu ordnen, kehrt später bei der Frage, ob und wie gerichtliche Mitwirkung als Glied in das Auslieferungsverfahren einzufechten sei, in folgender Form wieder ¹⁾: »Es scheint mir kein Zweifel walten zu können, daß das Richtige sein muß, in der Weise der vier letztgenannten Gesetze (die Schweiz, Luxemburg, Norwegen, Italien) den Gerichten die Befugnis der Entscheidung beizulegen, ob das Gesetz in einem bestimmten Falle Auslieferung zulasse oder nicht. Außer prinzipiellen Gründen dürften auch reine Zweckmäßigkeitgründe für diese Ansicht sprechen. Eine Regierung, die mit einem Auslieferungsersuchen halbpolitischer Art beschwert wird, kommt dem fremden Staate gegenüber in eine unbehagliche Zwischenstellung, wenn sie, obwohl das Gericht in seiner Äußerung gefunden hat, daß Auslieferung nicht stattfinden dürfe, gleichwohl befugt ist, Auslieferung zu bewilligen. Je mehr die Auslieferungsangelegenheiten als reine Rechtsfragen behandelt werden, desto geringerer Anlaß liegt für die fremde Regierung vor, auf die Regierung Druck auszuüben, an die ein Auslieferungsersuchen gerichtet worden ist.« Diese Gründe, welche der Justizminister für den Erlaß eines Auslieferungsgesetzes entwickelt hat, sind in allen ferneren schwedischen Dokumenten anerkannt und zur Voraussetzung genommen worden, zum Teil so sehr, daß sie gar nicht wieder angeführt worden sind. Der Gesetzgebungsrat hat in seinen Ausführungen zu den §§ 17—27 des Gesetzgebungsentwurfes, betr. die Einfügung gerichtlicher Mitwirkung in das Auslieferungsverfahren, den allgemeinen Gedanken, der dem zugrunde liegt, in die knappe und klare Formulierung gebracht ²⁾: »Mit der Anwendung dieses Prinzips ist beabsichtigt, den Gesetzesbestimmungen über Auslieferung eine autoritative und bindende Auslegung zu geben, auf der einen Seite zum Schutz der Person, auf die das Auslieferungsersuchen sich bezieht, und auf der anderen Seite zur Stütze der Regierung gegenüber dem um Auslieferung ersuchenden Staate bei Ablehnung eines solchen Ersuchens.« Den erwähnten außenpolitischen Grund hat schließlich noch das Mitglied der Ersten Kammer af Ekenstam wieder aufgegriffen und bei der Frage der Regelung des politischen Asyls ausgeführt ³⁾: »Es ist doch für einen kleinen Staat, wo man Beeinflussungen oder rückwirkendes Verhalten seitens größerer und mächtigerer Grenzstaaten befürchten kann, gut, viel sicherer solche Verhältnisse im Gesetz klar präzisiert zu haben, so daß sie sich von selbst lösen und daß man nicht nötig hat, darauf Rücksicht zu

¹⁾ u. S. 188. ²⁾ u. S. 227. ³⁾ u. S. 259. Die Verhandlungen der Zweiten Kammer enthalten eine ganze Reihe solcher außenpolitischer Gründe, bes. die Rede des Grafen Ehrensvärd, u. S. 268. Darauf kann hier aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen nur verwiesen werden.

nehmen, worüber hier gesprochen worden ist: den mehr oder minder überwiegenden Grad der politischen Absicht.«

Auch die Erwägungen der finnländischen Dokumente weichen von denen der norwegischen sowie von denen der schwedischen Drucksachen nicht ab. Fast wörtlich gleich mit der schwedischen heißt es in der finnländischen Regierungsdenschrift u. a.¹⁾: »Erst hierdurch (durch gesetzliche Ordnung) würde man die Grundlage erhalten, auf welcher das Auslieferungswesen sowohl hinsichtlich des Abschlusses von Auslieferungsverträgen als auch hinsichtlich der Bewilligung von Auslieferungsersuchen sich planmäßig entwickeln könnte. Für diejenigen, denen es zukommt, Auslieferungsangelegenheiten zu behandeln oder Verträge zu schließen, würde ein solches Gesetz außerdem den Vorteil bieten, bei eventuellem Druck seitens fremder Staaten sich auf die bindende Kraft des Gesetzes berufen zu können.« Bei der Begründung, daß gerichtliche Mitwirkung in das Auslieferungsverfahren einzuflechten und die Kompetenz der zu fallenden Entscheidung dem Höchsten Gerichte zu übertragen sei, heißt es ²⁾: »Durch ein solches Verfahren würde auch die Entscheidung solcher Angelegenheit dem Auslande gegenüber die größtmögliche Autorität erhalten.« — In der Regierungsdenschrift sowohl als auch in dem Gutachten des Gesetzgebungsausschusses ist ferner der Gedanke entwickelt worden, daß ein Auslieferungsgesetz auch der Tatsache am besten entspreche, daß Finnland ein unabhängiger und souveräner Staat geworden sei; denn die früher von Rußland mit fremden Mächten in Auslieferungsangelegenheiten abgeschlossenen Verträge, die nach Promulgierung in gesetzlicher Form für Finnland verbindlich gewesen seien, könnten nicht ohne weiteres für das jetzige Finnland als verbindlich angesehen werden. Eine Reihe von Auslieferungsverträgen sei abzuschließen. Allerdings könne man es dabei an und für sich sein Bewenden haben lassen. Aber in mehreren Ländern seien gleichwohl die allgemeinen Grundsätze gesetzlich festgelegt worden, nach denen Verbrecher von den Behörden ausgeliefert würden. Dies bewirke nämlich auf der einen Seite den Vorteil, daß die Grundsätze in dieser Angelegenheit größere Gleichförmigkeit erhielten, und auf der anderen Seite, daß die Behörden, in deren Händen die Handhabung der Auslieferungsverträge liege, eventuell, bei Druck seitens fremder Staaten, sich auf die bindende Kraft des Gesetzes berufen könnten. Da allgemeine Bestimmungen über Auslieferung von Verbrechern in Finnland nicht vorhanden seien, so sei es nach Ansicht des Ausschusses begründet, auch für Finnland solche zu erlassen ³⁾.

Ein Überblick über die in den nordischen Drucksachen für den Erlaß eines Auslieferungsgesetzes angeführten Gründe zeigt, daß diese Gründe durchgehend dieselben und eben diejenigen sind, die bereits die norwegische

¹⁾ u. S. 325.

²⁾ u. S. 328.

³⁾ u. S. 324 ff.

Denkschrift angeführt hat. Wenn die finnländische Regierungsdenkchrift und das Gutachten des finnländischen Gesetzgebungsausschusses insofern einen besonderen Grund anführen, als sie auf die veränderte staats- und völkerrechtliche Stellung Finnlands hinweisen, so ist dies ein durchaus singulärer Grund, der allgemeinerer Bedeutung entbehrt und der für den Erlaß eines deutschen Auslieferungsgesetzes nicht angezogen werden kann. Beachtlich aber dürfte für den deutschen Gesetzgeber der nur in der norwegischen Denkschrift zu klarerem Ausdruck gelangte Zweifel sein, ob die bisherige rein administrative Ordnung des Auslieferungsverfahrens dem in der Verfassung aufgestellten Prinzip bürgerlicher Freiheit gegenüber Eingriffen von Verwaltungsbehörden vollkommen entspreche. Auch für das deutsche Recht wird es in Zweifel gezogen werden können¹⁾, ob eine Person, und sei sie auch Ausländer, ohne Vorhandensein ausdrücklicher Grundlage in Gesetz oder Verfassung von Exekutivbehörden verhaftet, also ihrer Freiheit beraubt werden könne, um an einen fremden Staat zur Bestrafung ausgeliefert zu werden²⁾.

Insgesamt waren für den Erlaß der Auslieferungsgesetze in den nordischen Staaten folgende allgemeine (d. i. nicht bloß singuläre, nur für einen Staat wegen besonderer Verhältnisse gültige) Gedanken leitend, um sie der Übersichtlichkeit halber in der Unterscheidung der schwedischen Regierungsdenkchrift in prinzipielle und Zweckmäßigkeitgründe noch einmal kurz aufzuführen:

I. Prinzipielle Gründe:

1. Es ist nicht sinnvoll, daß die Exekutive ohne Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe einen Ausländer ausliefere und
2. dem Staate in dieser Hinsicht vertragsmäßige Verpflichtungen auferlege.
3. Die Verfahrensweise erfordert gesetzliche Regelung, da bei der Festnahme zum Zwecke der Auslieferung eine Freiheitsentziehung vorliegt.
4. Die Beteiligung der Gerichte am Auslieferungsverfahren erfordert gesetzliche Regelung.

II. Zweckmäßigkeitgründe:

1. Das Vorbild anderer Staaten,
2. Vorteile in außenpolitischer Hinsicht, zumal weil Gerichts-beteiligung (Beseitigung der Gefahr politischen Druckes und des Mißtrauens, ferner Unabhängigkeit der Unterhändler bei Vertragsverhandlungen) besonders für Mächte zweiten und dritten Ranges wichtig.
3. Erst auf der Grundlage eines Gesetzes können die Grundsätze des Auslieferungswesens sowohl hinsichtlich
 - a) des Abschlusses von Auslieferungsverträgen als auch

¹⁾ Ebenso Frank in DJZ 1926, Heft 17/18, Sp. 1272 und früher Art. »Auslieferung« in Fleischmann-Stengels Wb. d. d. St. u. VerwR.

²⁾ Vgl. für das deutsche Recht Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 2. Aufl., 1926, S. 300/1.

b) der Bewilligung von Auslieferungen
sich planmäßig entwickeln, und es vermag »größere Gleichmäßigkeit der Grundsätze in dieser Angelegenheit erreicht zu werden«.

4. Das Gesetz ein Schritt auf dem Wege zur grundsätzlichen Regelung der Rechtsstellung der Ausländer gegenüber der Staatsgewalt.
5. Die Autorität des Institut de droit international.

Zu diesen allgemein von allen drei nordischen Gesetzen in der einen oder der anderen Form angeführten sind noch folgende Gründe getreten:

I. für Norwegen:

Das allgemeine bürgerliche Strafgesetz setzt eine gesetzliche Regelung voraus;

II. für Schweden:

Der Erlaß des Auslieferungsgesetzes ist auch darum erfordert, damit es zugleich mit einem in Vorbereitung befindlichen Gesetz, betr. Zuzug und Niederlassung Fremder, ergehen kann; durch diese Gesetze in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen des schwedischen Strafrechts würde das Verhältnis zwischen Staatsgewalt und Fremden in Schweden eine allseitige Regelung erhalten;

III. für Finnland:

Die veränderte Staats- und völkerrechtliche Lage des Landes als nunmehr selbständigen souveränen Staates.

Vergleicht man diese Gründe¹⁾ in einzelnen und in ihrer Gesamtheit mit denjenigen, die z. B. Kraus auf dem 34. deutschen Juristentage (1926) in seinem Gutachten zu einer Unterfrage seines Themas, der Frage der Erwünschtheit eines deutschen Auslieferungsgesetzes, anführte, so offenbart sich die gewiß bemerkenswerte, oben schon in anderem Zusammenhange beachtete Tatsache, daß seine beiden Hauptgesichtspunkte in der Frage des Gesetzeserlasses in den nordischen Ländern fast gar keine Rolle gespielt haben: »einmal die Frage danach, wieweit geltendes Recht bei der Ausgestaltung des deutschen Auslieferungswesens zu beachten, und zum anderen danach, welche Bedeutung dabei dem Rechtsgedanken, seiner Verbreiterung, Vertiefung und Herrschaft im Bereiche der Materie der Auslieferung einzuräumen sei.« Die erste Frage ist an anderer Stelle in Rücksicht gezogen und in den Übergangsbestimmungen Norwegens und Schwedens dahin geregelt worden, daß in Kraft stehende Verträge den Gesetzen vorgehen sollen. Der schwedische Reichstag hat dabei dem

¹⁾ Der Überblick ergibt, daß die nordischen Staaten — um in der Unterscheidung Franks (Der Kampf usw. S. 45) zu sprechen — die Einführung des »Rechtsprinzips« in das Auslieferungsrecht neben anderem weder nur aus der Person des Verfolgten und aus der »Ehrenpflicht« des Staates, allen unschuldig Verfolgten Asyl zu gewähren, noch aus dem Staatsinteresse, sondern aus beiden begründen. — Ganz im Sinne Franks (z. B. a. a. O. S. 46) behalten sie sich daneben die Ausweisung von Nicht-Nationalen vor; vgl. für Norwegen neuestens Morgenstierne S. 99 ff. der 3. Aufl. seines o. S. 8 genannten Werkes, wo auch die neuesten norwegischen Gesetze berücksichtigt sind.

Könige in besonderen Schreiben (s. u. S. 319) den Wunsch unterbreitet, auf eine Anpassung des bestehenden Vertragsrechtes an das Gesetz bedacht zu sein (s. u. S. 321)¹⁾. Finnland scheint von der Voraussetzung auszugehen, daß die früheren russischen Verträge für Finnland nicht gelten (s. u. die Reg.-Denkschr. S. 324 u. u. S. 460); jedenfalls weist sein Auslieferungsgesetz keine Übergangsbestimmungen von der Art der norwegischen und schwedischen auf. Der Rechtsgedanke als solcher, vor allem in der Färbung, die ihm seit dem Entstehen des Völkerbundes und zumal seit Locarno innewohnt, ist überhaupt nicht angeführt worden.

6. Auslieferungsgesetz und Auslieferungsverträge.

Weniger zu den Spezialproblemen eines Auslieferungsgesetzes als vielmehr auch zu seinen Vorfragen und Grundlagen gehört ferner Entscheidung in der Frage, in welches Verhältnis von vornherein das Auslieferungsgesetz eines Staates zu seinen Auslieferungsverträgen zu setzen sei. An diesem Problem interessieren hier die folgenden vier Fragen

- a) der staatsrechtlichen Behandlung der Auslieferungsverträge nach dem Erlasse eines Auslieferungsgesetzes;
- b) der Zulässigkeit von Auslieferungen über einen Auslieferungsvertrag hinaus (ob im Rahmen des Gesetzes?).

Diese beiden Fragen gehören zu den im Vorworte genannten, in dieser Einführung sub specie der nordischen Gesetze besonders zu beantwortenden Fragen;

- c) der Behandlung der beim Erlaß des Auslieferungsgesetzes gegebenenfalls bereits in Geltung stehenden Auslieferungsverträge;
- d) der Gewährung von Freiheiten an die Exekutive zum und beim Abschluß von Auslieferungsverträgen durch das Auslieferungsgesetz.

Reflexe der zu diesen Fragen getroffenen Entscheidungen werden sich in jedem Auslieferungsgesetze finden, wenn sie auch nicht immer ausdrückliche Formulierung gefunden haben, sondern zum Teil durch Auslegung zu erschließen sein mögen.

- a) Die staatsrechtliche Behandlung von Auslieferungsverträgen nach Erlaß des Auslieferungsgesetzes.

Antwort auf die Frage nach der staatsrechtlichen Behandlung der Auslieferungsverträge nach Erlaß des Auslieferungsgesetzes ist in keinem der drei nordischen Auslieferungsgesetze ausdrücklich erfolgt, auch nicht in den Motiven, sondern aus der Tatsache des Schweigens im Hinblick auf das Wesen des Problems und der nordischen Verfassungen zu erschließen.

Das Wesen des Problems erhellt aus der These Nr. 11, die der Referent des Reichsjustizministeriums für die amtlichen Vorarbeiten zu einem

¹⁾ Vgl. auch u. S. 253 die Reservationen schwedischer Kammermitglieder, ferner S. 317 ff.

deutschen Auslieferungsgesetz Dr. Mettgenberg in seinem Gutachten für den 34. deutschen Juristentag formuliert hat:

Der Erlaß eines solchen Gesetzes mit einheitlichen Richtlinien für die Auslieferungsverträge kann deren gesetzgeberische Behandlung vereinfachen.

Es handelt sich danach, auf das deutsche Recht zugeschnitten, um die Frage, ob der Erlaß eines Auslieferungsgesetzes mit einheitlichen Richtlinien für die Auslieferungsverträge dazu ermächtige, die Exekutive im Rahmen des Auslieferungsgesetzes freier zu stellen und von der Legislative unabhängiger zu machen als bisher, deutlicher ausgedrückt, ob entgegen Art. 45 Abs. 3 der Abschluß derartiger Verträge in Zukunft ohne parlamentarische Mitwirkung zu vollziehen sei¹⁾. Nach deutschem Recht bedürfen Verträge gemäß Art. 45 Abs. 3 RV. der Zustimmung des Reichstages, wenn und soweit sie Angelegenheiten ordnen, die nur im Wege der Gesetzgebung (Art. 68 Abs. 2 RV.) geregelt werden können. Auslieferungsverträge müssen hiernach im allgemeinen dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt werden, da sie regelmäßig Beschränkungen der deutschen Gerichtsgewalt enthalten, die ohne gesetzliche Grundlage für die Gerichte unbeachtlich sein würden²⁾.

Alle drei nordischen Staaten verfahren anders, wie Mettgenberg richtig bemerkt³⁾. Sie sehen es als unnötig an, solche Verträge, die mit den Vorschriften des resp. Auslieferungsgesetzes übereinstimmen, den gesetzgebenden Körperschaften zur Genehmigung vorzulegen. Die Erwägungen, aus denen man im Norden zu diesem Schlusse gekommen ist, sind mir nur für Schweden und Finnland zuverlässig bekannt. Argumentationsweise und Verfahren sind dort so⁴⁾:

¹⁾ Formuliert im Anschluß an Kraus, Gutachten S. 33. S. auch Mettgenberg, Gutachten S. 54 ff., und »Die Neugestaltung usw.« S. 14 ff., auch »Die Verträge mit der Tschechoslowakei usw.« S. 59.

²⁾ So Mettgenberg, Gutachten S. 55.

³⁾ Gutachten S. 55 und »Die Neugestaltung usw.« S. 16.

⁴⁾ Vgl. dazu Frank, Der Kampf usw. S. 12 über das belgische Auslieferungsgesetz: »Zugleich aber hat das Gesetz die Bedeutung einer Ermächtigung, welche die souveräne Kammer dem Könige erteilt: sie gestattet ihm, Auslieferungsverträge zu schließen, ohne daß sie selbst in jedem Einzelfalle befragt zu werden brauchte. Sie hat ja ein für allemal erklärt, in welchem Sinne sie mit dem Abschlusse von Auslieferungsverträgen einverstanden sei.« Ob die Verabschiedung unseres Auslieferungsgesetzes, wenn es als gleiche »Ermächtigung« gedacht werden sollte, ohne die für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Mehrheit möglich sein wird, ist angesichts des Wortlautes von a. 45 III RV. zweifelhaft. Frank hält diese ganze Frage für von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung, verschließt sich aber nicht der Einsicht, daß gegebenenfalls eine erhebliche Vereinfachung des Geschäftsganges möglich sein würde (a. a. O. S. 51). — Ob die oben im Text wiedergegebenen Erwägungen der nordischen Staaten je nach deren Verfassungssystem richtig sind, zu entscheiden, möchte ich hier nicht unternehmen. Interpretation einer fremden Verfassung ist gerade in den fraglichen Hinsichten immer ein gefährliches Ding, zumal bei einer so gewachsenen und eigenartigen wie der schwedischen Verfassung. Hat sich doch selbst eine so hohe nordische

I. Schweden.

Verträge über Auslieferung von Verbrechern, durch die Schweden sich nicht verpflichtet, Auslieferung in anderen Fällen oder auf andere Bedingungen zu bewilligen, als wie sie nach dem Auslieferungsgesetze erfolgen darf, können ohne Anhörung des Reichstages abgeschlossen werden. Die entscheidende Norm enthält § 12 der Regierungsform (Verfassung), die im Jahre 1913, in dem das Auslieferungsgesetz erging, folgende Fassung hatte:

Der König schließt Verträge und Bündnisse mit fremden Mächten nach Anhörung des Staatsrats, und welche heute, seit dem Jahre 1921, folgendermaßen lautet:

Der König schließt Übereinkommen mit fremden Mächten nach Anhörung des Staatsrates. Ein solches Übereinkommen soll, sofern es Fragen betrifft, deren Entscheidung dem Reichstage nach dieser Verfassung allein oder mit dem Könige zusteht, oder welches, ohne daß es solche Fragen angeht, von größerer Bedeutung ist, dem Reichstage zur Zustimmung vorgelegt werden; in dem Übereinkommen soll ein Vorbehalt gemacht werden, wodurch dessen Gültigkeit von der Zustimmung des Reichstages abhängig gemacht wird.

Sollte gegebenenfalls das Interesse des Reiches verlangen, daß ein Übereinkommen von größerer Bedeutung, das aber nicht Fragen betrifft, welche der Reichstag zu entscheiden hat, ohne die Zustimmung des Reichstages abgeschlossen wird, so darf dies geschehen, jedoch mit der Maßgabe, daß in solchem Falle der im § 54 genannte Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten in der Weise, wie es dort bestimmt ist, Gelegenheit erhält, sich zu äußern, bevor das Übereinkommen eingegangen wird.

Die Formel: »deren Entscheidung dem Reichstage nach dieser Verfassung allein oder mit dem Könige zusteht«, bezieht sich in diesem Zusammenhange in erster Linie auf die Angelegenheiten, über welche in den §§ 57 und 87 der Regierungsform Bestimmung getroffen wird. Für die hier vorliegende Frage interessiert nur der § 87 ¹⁾:

Der Reichstag besitzt gemeinsam mit dem Könige die Befugnis, allgemeine Zivil- und Kriminalgesetze sowie Kriminalgesetze für die Wehrmacht zu erlassen und solche zuvor erlassenen Gesetze zu ändern und aufzuheben.

In der Praxis hat man es nicht für erforderlich erachtet, Verträge, welche die Angelegenheiten betreffen, über welche in diesem Paragraphen bestimmt wird, dem Reichstage vorzulegen, weil ihre Anwendung keine Änderung schon geltender Gesetze voraussetzt. In einer großen Anzahl von Gesetzen, die Angelegenheiten von internationalem Charakter betreffen, ist im übrigen der König ausdrücklich ermächtigt worden, mit fremden Staaten Übereinkommen abzuschließen, die Abweichungen von den

Autorität wie Aschehoug in sehr nachdrücklicher Weise von Fahlbeck sagen lassen müssen, seine Darstellung des schwedischen Staatsrechts sei »für das volle Verständnis durchaus unzureichend« (s. o. S. 8).

¹⁾ § 57: Das uralte Recht des schwedischen Volkes, sich zu besteuern, wird vom Reichstage allein ausgeübt. — Auf welche Weise einzelne Gemeinden für eigenen Bedarf sich besteuern dürfen, wird durch Kommunalgesetze bestimmt, die vom Könige und vom Reichstage gemeinsam erlassen werden.

Bestimmungen der resp. Gesetze enthalten. Eine Bestimmung von solcher Art enthält u. a. § 8 letzter Absatz des Auslieferungsgesetzes. — Die andere Klausel des § 12: Übereinkommen »von größerer Bedeutung«, bezieht sich in erster Linie auf Übereinkommen rein politischen Inhalts (Handelsverträge usw.). Ein Auslieferungsvertrag wird vom Könige nach gemeinsamer Vorbereitung durch den Außenminister und den Justizminister genehmigt. Der Gesetzgebungsrat ist nicht beteiligt, da er sich nur zu Gesetzentwürfen zu äußern hat, die dem Reichstage vorgelegt werden sollen.

II. Finnland.

Mitwirkung und Genehmigung des Reichstages sind für den Abschluß von Verträgen über Auslieferung von Verbrechern nicht erforderlich. Der Abschluß eines Vertrages, der mit Bestimmungen des Auslieferungsgesetzes in Widerspruch stünde, wäre selbst unter Mitwirkung des Reichstages ohne vorherige Änderung des Gesetzes nicht einmal denkbar. Das Recht der Regierung, die in Frage stehenden Verträge zu schließen, ohne die Genehmigung des Reichstages einzuholen, gründet sich auf den § 33 der Regierungsform (Verfassung) Finnlands vom 17. Juli 1919:

Die Beziehungen Finnlands zu auswärtigen Staaten regelt der Präsident; indessen bedürfen Verträge mit fremden Staaten der Zustimmung des Reichstages, insofern sie Bestimmungen enthalten, die zum Gebiete der Gesetzgebung gehören oder sonst nach der Verfassung die Annahme durch den Reichstag erfordern. Über Krieg und Frieden beschließt der Präsident mit Zustimmung des Reichstages.

Alle Mitteilungen an fremde Mächte oder an die Vertreter Finnlands im Auslande sollen durch denjenigen Minister erfolgen, zu dessen Bereich die auswärtigen Angelegenheiten gehören¹⁾.

Da die Verträge, betr. Auslieferung von Verbrechern, keine gesetzgeberischen Maßnahmen voraussetzen, so erfordern sie nach finnländischer Auffassung gleich zahlreichen anderen Verträgen, nicht die Einwilligung des Reichstages. Über den Abschluß des fraglichen Vertrages und dessen Ratifizierung beschließt der Präsident der Republik im Staatsrat^e auf Grund eines Vortrages des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten.

III. Norwegen.

Für Norwegen ist die ganze Frage, formalrechtlich gesehen, einfacher zu beantworten. Die hauptsächlichen Verfassungsbestimmungen über Vertragsschlüsse mit fremden Staaten lauten nach der offiziellen französischen Ausgabe der Verfassung (Kristiania 1923, Gröndahl og Søn):

Art. 26. Le Roi a le droit ... de conclure ... des traités ...

Art. 75: Il appartient au Storthing:

a)

b)

f) de se faire présenter les procès-verbaux du Conseil des ministres et tous les rapports et documents publics; toutefois les procès-verbaux relatifs aux affaires diplomatiques ... traités en secret, seront présentés à un comité ...

¹⁾ Amtliche Übersetzung. Helsingfors 1924.

- g) de se faire communiquer les conventions et traités que le Roi aura conclus au nom du Royaume avec des puissances étrangères. Les dispositions de l'aliéna f. relatives aux affaires traitées en secret s'appliqueront aux articles secrets des conventions; lesquels ne devront toutefois pas être en contradiction avec les articles publics.

Aus diesen Artikeln ergibt sich unmittelbar, daß der König das Recht des Vertragsschlusses grundsätzlich allein besitzt und daß das Storting nur berechtigt ist, abgeschlossene Verträge sich vorlegen zu lassen. Damit ist es nicht nur vereinbar, sondern dem entspricht es exakt, wenn Auslieferungsverträge in Norwegen ohne Beteiligung des Parlamentes abgeschlossen werden. Nicht also wäre der Grund solcher Behandlung das Vorhandensein des Auslieferungsgesetzes vom Jahre 1908/22, sondern die allgemeine Ordnung des Vertragsrechts durch die Verfassung, wie Mettgenberg wohl annimmt. Aus dem norwegischen Recht kann also insoweit schwerlich der Schluß abgeleitet werden, den Mettgenberg ziehen zu wollen scheint, sobald das deutsche Auslieferungsgesetz vorliegen wird¹⁾. Immerhin ist nach norwegischen Recht ein Vertrag keine inländische Rechtsquelle. Zu seiner Inkraftsetzung ist je nach seiner Art ein Gesetz oder eine königliche Resolution erforderlich. Wenn durch einen vom Könige abgeschlossenen Vertrag dem Staate Verpflichtungen auferlegt werden, die in dem Rahmen nicht erfüllt werden können, den das Auslieferungsgesetz aufstellt, so ist — dies ist sicher — eine Änderung des Gesetzes erforderlich, um der fraglichen Vertragsbestimmung die erforderliche innerstaatliche Verbindlichkeit zu geben.

Das parlamentarische Regime, das auch in den nordischen Staaten sich mehr oder weniger durchgesetzt hat, hat anscheinend in der hier fraglichen Hinsicht keine Änderung bewirkt²⁾. Tatsache ist es jedenfalls,

¹⁾ Ein dem schwedischen und dem finnländischen analoges Gesetz, nach dem bei Auslieferungen eingegangene Bedingungen im Inlande zur Nachachtung gereichen sollen, besitzt Norwegen nicht; s. u. S. 62.

²⁾ Literatur zu den Auslieferungsgesetzen ist in Schweden und Finnland nicht erschienen; für Norwegen ließ sich keine Feststellung machen. Die ältere bekannte staatsrechtliche Literatur vermag da natürlich keine Auskunft zu geben, und neuere Literatur ist m. W. nicht vorhanden. Während der Korrektur habe ich eine neue (3.) Auflage von Morgenstjernes »Laerebok i den norske Statsforfatningret« erhalten (2 Bde., Oslo 1926 und 1927). Vom Auslieferungsrecht handelt lediglich eine knappe Seite (I, 99/100). Das Recht des Abschlusses von Staatsverträgen ist in II S. 328—342 übereinstimmend mit obigen Ausführungen dargestellt. Dies Werk ist jetzt als die Hauptdarstellung des norwegischen Staatsrechts anzusehen. — Die auf das Auslieferungsrecht bezüglichen Feststellungen sind: Allein norwegische Staatsbürger sind gegen Auslieferung geschützt. Nach dem Auslieferungsgesetz »bildet es kein Auslieferungshindernis, daß das Verbrechen unter der Herrschaft (s. auch die Ausnahme im Str. GB. § 12 II u. S. 12¹⁾) des norwegischen Strafgesetzes fällt. Dagegen kann nicht ausgeliefert werden wegen hier im Reiche begangener oder wegen politischer Verbrechen. — Innerhalb der Grenzen des Gesetzes können die Auslieferungsverträge mit einzelnen fremden Staaten natürlich die Pflicht zur Auslieferung weiter begrenzen. Namentlich kann man davon ausgehen, daß die Einwohner ebensowenig infolge zukünftiger wie eines schon geltenden Ver-